

anwalt aktuell

08/15

November

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen



„Es verschärft
sich in allen
Bereichen“

*Dr. Tibor Nagy
Anwalt & Steuerberater,
Wien*

www.anwaltaktuell.at

www.facebook.com/anwaltaktuell



P.b.b. Verlagsort 5020 Saizburg GZ 02Z030577 M

EINSTEIGEN ODER UMSTEIGEN!

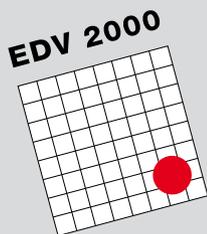


DIE KANZLEISOFTWARE

**Profitieren auch Sie
von unseren Angeboten!**

WinCaus.net bewältigt alle Anforderungen im Kanzleialltag.
Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und
Schriftsätzen inkl. WebERV sowie fachlich spezifische Erweiterungen
in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr
Unternehmen/Rechtsabteilung.

Selbstverständlich werden alle
Anfragen vertraulich behandelt.

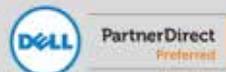


1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

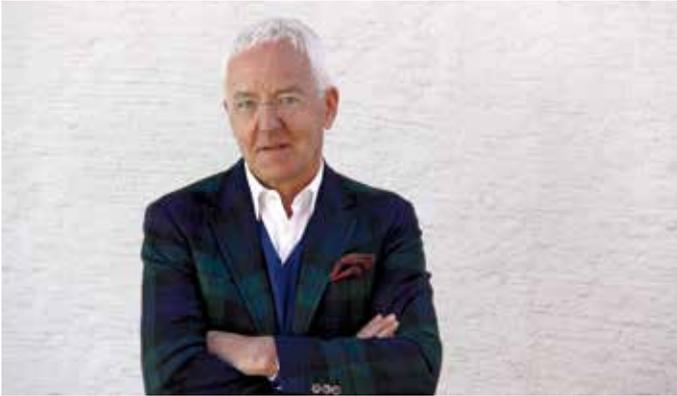
KOMPETENZZENTRUM FÜR



**DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT**



Der verzweifelte Staat



Im Titelinterview dieser Ausgabe (Seite 6-8) lesen Sie, wo der Hammer hängt.

Bei der Finanz nämlich. Diese scheut sich immer weniger, Steuerberater als Gehilfen böser Umtriebe zu sehen: Der Bilanzersteller als potentieller Beitragstäter. Geht's noch?

Woher der Wind weht ist leicht zu erkennen. Österreichs Schuldenberg wird jedes Jahr noch höher, es gibt keinerlei Anzeichen für eine Konjunkturerholung und die Flüchtlinge machen die Lage nicht besser.

Statt endlich sämtliche Subventionen und Transferzahlungen gnadenlos zu überprüfen fällt dem verzweifelten Staat nichts Besseres ein als auf jene los zu gehen, die wirtschaftliche Leistung erzeugen.

Apropos Leistung. Ein Plädoyer gegen „gratis“ hält Anwältin Katharina Braun auf den Seiten 18 und 19. Sie schreibt über den lieben Brauch der ersten kostenlosen anwaltlichen Beratung. Ihr Hinweis auf den Bäcker, der die erste Semmel ja auch nicht umsonst hergibt, ist besonders lustig und bedenkenswert (obwohl ich weiß, wie impertinent mittlerweile Mandanten sind).

Mit Humor geht auch Anwalt Thomas Kraft zur Sache, wenn er sich auf Seite 30 mit modernen weiblichen anwaltlichen Werbemethoden beschäftigt.

Ich wünsche anregende Lektüre!

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

ANWALTS-THEMEN



„Schauen Sie sich da mal nur schnell den Vertrag an“ hörte Anwältin Mag. Katharina Braun immer öfter. Sie sagt: Schluss mit dem kostenlosen anwaltlichen Erstgespräch!

Seite 18



„Selbstdarstellung ist im Beruf des Anwalts wohl so alt wie der Beruf selbst“ meint Anwalt Dr. Thomas Kraft im Zusammenhang mit dem Urlaubsfoto einer Kollegin auf facebook.

Seite 30



PREISABSPRACHEN
BWB-Chef Thanner warnt davor



ERSTBERATUNG
Anwältin Braun ist gegen „gratis“



MARKTMISSBRAUCHSVERORDNUNG
Mag. Gernot Wilfling empfiehlt die Lektüre der neuen EU-Bestimmungen

Inhalt

08/15
November

TITEL

- » **COVER STORY**
„Es verschärft sich in allen Bereichen“
Dr. Tibor Nagy, Anwalt & Steuerberater 6-8

ANWÄLTE

- » **HOT SPOTS**
Namen, Erfolge, Kanzleien 10/14
- » „Die Mär von der anwaltlichen kostenlosen Erstberatung“
Mag. Katharina Braun 18-19
- » „Anwaltliche Selbstdarstellung“
Dr. Thomas Kraft 30-31
- » Er kämpft gegen die Korruption –
Dr. Helmut Grubmüller 34
- » **SERVICE UNTERNEHMENSJURISTEN**
„Qualität“ – Dr. Franz Brandstetter 26

ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**
„Unabhängigkeit absichern“ 11

INTERVIEW

- » **DR. THEODOR THANNER, BWB**
„Kartelle machen nicht an einer Staatsgrenze halt“ 12-13

RAK WIEN

- » **PRÄSIDENT DR. MICHAEL ENZINGER**
„Der Tod kommt schneller als man denkt; und mit ihm das neue Erbrecht“ 15

BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK**
„Berechtigte Kritik oder ‚Gobbledygook‘?“
Zu neuen Entscheidungen in den USA
rund um die Todesstrafe 20-21

IMMOBILIEN

- » **HUDEJ**
Hohes Transaktionsvolumen
am Zinshausmarkt 27

INSOLVENZVERTRETUNG
FORDERUNGSMANAGEMENT
WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
TREUHAND
BERATUNG

WIRTSCHAFT

- » **TTIPP: SCHLINGERKURS**
Gerichtshof oder private Schiedsgerichte? 16
- » **Wohnbauanleihen zur Nutzung
des Gewinnfreibetrages**
Markus Tritthart, Raiffeisen Wohnbaubank 17
- » **„Der VfGH prüft Beschwerden Einzelner
jetzt auch in Mietrechtsfragen“**
Mag. Karl Liebenwein 22-23
- » **VERGABEVERFAHREN BESSER ALS IHR RUF**
Dr. Günther Gast 24-25
- » **MARKTMISSBRAUCHSVERORDNUNG**
Mag. Gernot Wilfling 28-29
- » **C-QUADRAT GRUPPE**
„Dem Trend folgen und vorsorgen!“
ARTS-Gründer Mag. Leo Willert 33

RUBRIKEN

- » **BÜCHER** 32
- » **CURIOSA** 38
- » **IMPRESSUM** 38



TTIPP: SCHLINGERKURS
Gerichtshof in Europa oder private Schiedsgerichte?

UNSERE NÄCHSTE AUSGABE ERSCHEINT
AM 18. DEZEMBER 2015.

*Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren*

akv **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen...



// Telefon: 05 04 1000

// www.akv.at

„Es verschärft sich in allen Bereichen“

ANWALT & STEUERBERATER. Dr. Tibor Nagy ist als Anwalt und Steuerberater fokussiert auf Finanzstrafverfahren. Er rät, sich frühzeitig auf hoch gerüstete Finanzbehörden einzustellen.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Dr. Nagy, ich gehe weit in die Geschichte zurück. Im Titelinterview der dritten Ausgabe von ANWALT AKTUELL im Jahr 2001 hat sich ein angesehener Anwalt und Rechtsprofessor vehement gegen die rigorose Trennung zwischen Advokatur und Steuerberatung ausgesprochen. Stimmen Sie dem zu?

Dr. Tibor Nagy: Aus meiner Sicht ist die damals geäußerte Meinung wohl richtig und durchaus zutreffend. Ich verweise auf Deutschland, wo die beiden Berufskompetenzen in der Regel nicht in dieser Schärfe getrennt werden wie dies in Österreich der Fall ist. Auch zeigt die Praxis, dass es Sinn macht, diese beiden Berufsbefugnisse näher zueinander zu bringen, zumal danach erhebliche Nachfrage besteht.

Die Kombination beider Befugnisse in der Beratung ergibt für den Mandanten ein umfassenderes Beratungsspektrum. In einem solchen One-Stop-Shop bekommt der Klient steuerrechtliche und anwaltliche Fachkompetenz als Gesamtpaket. Durch die Doppelbefugnis sitzt bei jedem meiner Klientengespräche der Steuerberater und der Anwalt gleichzeitig am Tisch.

Was war zuerst bei Ihnen? Der Steuerberater oder der Anwalt?

Dr. Tibor Nagy: Ursprünglich war ich Assistent am Institut für Handelsrecht am Juridicum Wien. Danach habe ich fünf Jahre in einer internationalen Steuerberatungskanzlei gearbeitet. In dieser Großkanzlei wurde ich mit den hohen Qualitätsansprüchen internationaler Klienten vertraut. Ich konnte hier Qualitätsstandards erlernen, die meinen Erfahrungen nach auch nur in Großkanzleien erlernbar sind. In der Folge war ich bei einer international agierenden, mittelständischen Steuerberatungskanzlei tätig. In dieser Zeit absolvierte ich die Steuerberaterprüfung. Da wir in

der Kanzlei sehr viel mit Finanzstrafrecht zu tun hatten, entstand der Entschluss, auch die juristische Ausbildung abzuschließen. Nach meiner Konzipientenzeit in zwei großen Wirtschaftsprüfungskanzleien legte ich sodann die Anwaltsprüfung ab.

Wie ich heute feststellen kann, bringt die Kombination beider Berufe gerade im Finanzstrafrecht einen besonderen Expertise-Vorteil. Der Steuerberater beherrscht das materielle Steuerrecht, der Anwalt die Durchsetzungskraft vor den Strafgerichten und den Finanzbehörden. Beides in Kombination ergibt eine geballte Schlagkraft und sohin eine Idealpositionierung im Finanzstrafrecht.

Was hat Sie mehr gefordert – die steuerliche oder die juristische Ausbildung?

Dr. Tibor Nagy: Der Weg war rückblickend betrachtet nicht gleich hart. Denn, und das muss man betonen: nach meinem Empfinden war die Steuerberaterprüfung schwerer als die Anwaltsprüfung. Seltsamerweise ist jedoch zu beobachten, dass der Anwaltsstudensatz hingegen tendenziell doppelt so hoch wie der des Steuerberaters ist.

In Ihrem Beratungs-Portfolio steht logischerweise – auch hierarchisch – das Finanzstrafverfahren vor dem Strafverfahren und Risikomanagement...

Dr. Tibor Nagy: In der Tat. Beim Finanzstrafrecht können wir unsere Doppelkompetenz als Steuerberater und Anwalt in meiner Person im Interesse des Mandanten ideal einsetzen. Deshalb haben wir uns im Finanzstrafverfahren und im materiellen Finanzstrafrecht spezialisiert. Die Vertretung bei allgemeinen Strafverfahren hat in aller Regel zu meist auch einen finanzstrafrechtlichen Anknüpfungspunkt. Ich verweise hier etwa auf Kridadelikte, die



*Rechtsanwalt und Steuerberater
Dr. Tibor Nagy*



oftmalig gemeinsam mit finanzstrafrechtlichen Delikten angeklagt werden.

Es hat in den letzten Jahren eine zügige Aufrüstung der Strafverfolgung in Wirtschafts- und Finanzsachen gegeben. Wie nehmen Sie dies als Anwalt und Steuerberater wahr?

Dr. Tibor Nagy: Ja, das spürt man sehr deutlich. Der Staat (Finanzbehörden, Finanzpolizei etc.) hat ordentlich aufgerüstet, personalmäßig, fachlich und ressourcenmäßig. Wir erleben dies bei unseren Klienten tagtäglich. Die an uns herangebrachten Fälle werden zahlreicher und deutlich komplexer. Die Finanzbehörden sind durchaus willens, große wie auch kleinere Fälle zu verfolgen. Wir werden immer öfters von Unternehmern kontaktiert, die beispielsweise eine Hausdurchsuchung haben und verzweifelt fragen, was sie tun sollen. Leider muss ich sagen, dass man oft nicht zeitgerecht hinzugezogen wird und so etwas später (aber nicht zu spät!) an Bord geholt wird. Wenn die Einvernahmeprotokolle einmal geschrieben und gefertigt sind, ist es schwierig, aus der Unsterblichkeit des Papiers herauszukommen. „Schrift ist Gift“ pflege ich in diesem Zusammenhang gerne meinen Mandanten zu sagen.

Es verschärft sich zudem in allen Bereichen. Ich verweise auf die Steuerreform 2015/2016. Die Betrugsbekämpfung ist hier ein Fokus – man denke an das neue Kontenregister, die Konteneinschaurechte (auch für die Abgabenbehörde!), Barzahlungsverbote in der Baubranche usw. Es sind zahlreiche neue Finanzstrafdelikte entstanden. Zu nennen ist die Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016 mit einer Erweiterung des finanzstrafrechtlichen Abgabebetragstatbestands im Zusammenhang mit manipulierten Registrierkassen. Dem Unternehmer muss klar sein: Die Finanzstrafbehörde sanktioniert erbarmungslos. Wir haben Unternehmer in unserer Beratung betreut, denen durch Sicherstellungsauf-

träge der Finanzbehörde wirtschaftlich „das Messer“ angesetzt wurde. Hier gilt es, umgehend verfahrensrechtliche Schritte zu setzen, um Schäden für den Unternehmer bestmöglich und insbesondere frühestmöglich abzuwehren. Dazu bedarf es einer umfassenden Kompetenz im materiellen Steuerrecht, aber auch im Steuerverfahrensrecht, sei es um vor der Finanzstrafbehörde oder vor dem Strafgericht für den Klienten das Optimum zu erwirken.

Bieten Sie im Vorfeld beratende Dienstleistungen zur Vermeidung von Konflikten mit der Finanz an?

Dr. Tibor Nagy: Es gibt in diesem Zusammenhang bei uns im Wesentlichen zwei Klientenkreise. Die einen, bei denen schon etwas passiert ist, die zB aufgrund einer Hausdurchsuchung oder einer Einvernahme anrufen – wo ich sage: die kommen zum letztmöglichen Zeitpunkt. Und dann kommen – mit stark steigender Tendenz – Geschäftsführer, Leiter des Rechnungswesens oder Unternehmer auf uns zu, die intern Missstände festgestellt haben und uns beauftragen, ihr persönliches Risiko finanzstrafrechtlich einzuschätzen.

Inzwischen zählen auch vermehrt Steuerberater zu unseren Mandanten, die zwar das materielle Steuerrecht beherrschen, im Finanzstrafrecht aber wenig bis gar keine Erfahrung haben. Man darf nicht vergessen, dass auch Steuerberater bei bestimmten Transaktionen selbst ins Visier der Finanzbehörden geraten können. Beitragstäterschaft und das neue Bilanzstrafrecht sind Themenbereiche, in die ein Steuerberater rasch geraten kann. Steuerberater ziehen uns aber auch zunehmend heran, um das interne Buchhaltungs- und Bilanzierungspersonal finanzstrafrechtlich zu schulen, um den Blick für finanzstrafrechtliche Risiken im Zuge der laufenden Buchhaltung und der Bilanzierung zu schärfen. Ob ein Buchhalter mit oder ohne 20% USt ver- »

„Schrift ist Gift! Sind die Einvernahmeprotokolle gefertigt, wird es schwierig. Das rechtzeitige Heranziehen eines Profis – am besten Steuerberater und Anwalt in einer Person – ergibt eine geballte Schlagkraft und Idealpositionierung.“

NAGY Rechtsanwälte

www.nagy-rechtsanwalte.at
office@nagy-rechtsanwalte.at

*nagy germuth partners
 Wirtschaftstreuhand GmbH & Co KG
www.nagy-germuth.at*

Hainburgerstraße 20, 1030 Wien
 Tel.: +43 1 715 22 67-0



„Es ist wichtig, dass man im Vorfeld eines Verfahrens einen Profi an Bord hat, der das Thema rechtzeitig in die richtige Richtung steuert.“

bucht, kann im Falle der Fehlerhaftigkeit gravierende Auswirkungen haben, zumal sich gerade im Bereich der Umsatzsteuer der verkürzte Steuerbetrag schlagartig in die Höhe schnellen kann, für die dann nur mehr die Straferichte zuständig sind. Dann ist aber auch jedenfalls die Berufsbeugnis in Gefahr und im Radar! Dies zu vermeiden durch fachspezifische Ausbildung des StB-Personalstands im Finanzstrafrecht ist ein Gebot der ersten Stunde für Kanzleieinhaber. Gleichmaßen tragen Anwälte für deren Mandanten sowie Führungskräfte aus der Wirtschaft vermehrt finanzstrafrechtliche Ursachen an uns heran zB zwecks Erstellung finanzstrafrechtlicher Gutachten und Risikoanalysen. Mit Anwälten kooperieren wir in solchen Fällen – selbstredend – im Sinne eines Nichtangriffspaktes – maW: der Klient eines Anwaltes wird ausschließlich finanzstrafrechtlich betreut und unter keinen Umständen für andere Beratungsbereiche aquiriert. Dies gibt vielen Anwälten den nötigen und zugleich berechtigten Komfort.

Wie sehen Sie die Tendenz bei den Gerichten? Wird dort auch schon schärfer geurteilt als früher?

Dr. Tibor Nagy: Das kann ich nicht unbedingt bestätigen. Wenn der Hinterziehungsbetrag über 100.000 Euro liegt, sind wir beim Strafericht. Hier ist dennoch höchste Vorsicht geboten. Denn wenn es einmal zur Hauptverhandlung kommt, liegt der Abschlussbericht der Finanzstrafbehörde vor. Wenn es so weit gekommen ist, dann wurde bis dahin schon sehr viel geschrieben und vieles ist aktenkundig. Ich kann hier nur betonen, wie wichtig es ist, im Vorfeld rechtzeitig zu agieren und zu reagie-

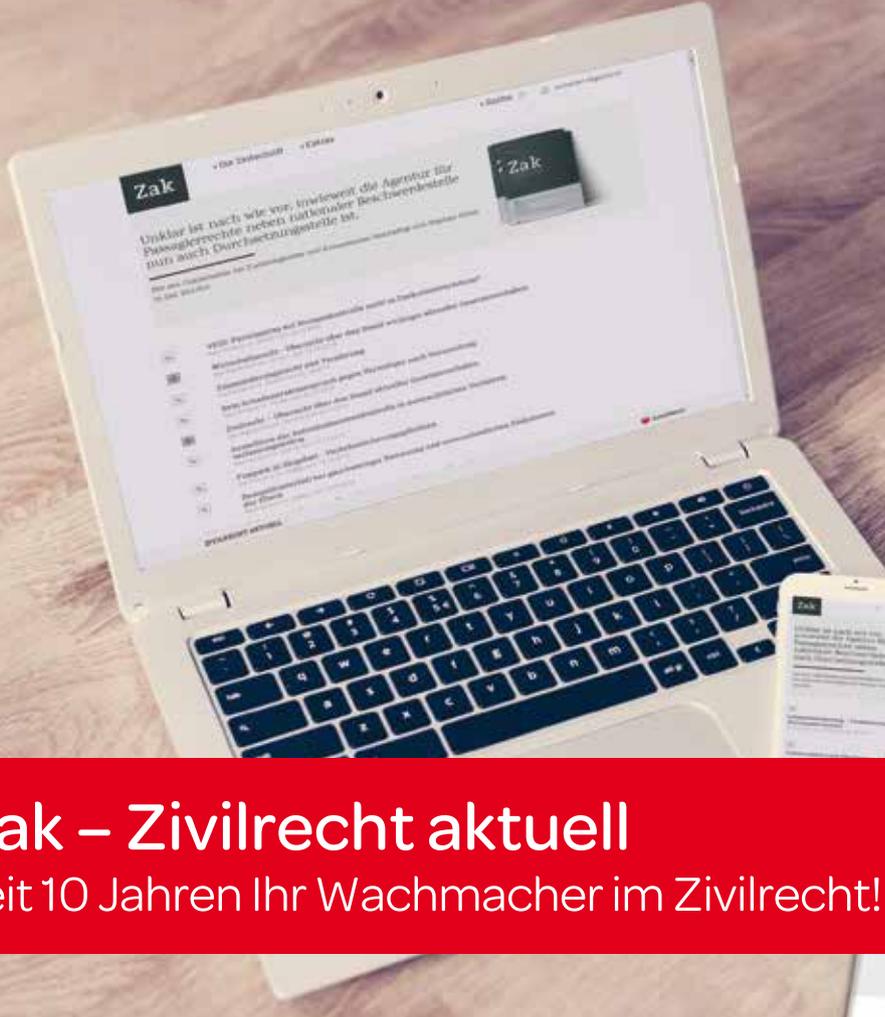
ren. Dies beginnt bei der Betriebsprüfung. Es ist darauf zu achten, dass das Betriebsprüfungsschlussprotokoll mit entsprechenden Bemerkungen ergänzt wird. Weiters sollte man unbedingt darauf dringen, den Abschlussbericht der Finanzstrafbehörde an die Staatsanwaltschaft im Detail zu würdigen, um Einwendungen und Vorbringen sowie Anträge zeitgerecht zu erheben, um zu verhindern, dass finanzstrafrechtlich einseitig Gewürdigtes unkommentiert zur Anklagebehörde gelangt und sich so rasch ein nachteiliges Gesamtbild entwickeln kann.

Es ist daher sehr wichtig, dass man im Vorfeld eines Verfahrens einen Profi an Bord hat, der das Thema analysiert und die Causa rechtzeitig in die richtige Richtung steuert. Wenn das gelingt, ist man vor dem Strafericht exzellent gewappnet.

In welcher Phase der Untersuchung durch die Finanz wären Sie am liebsten dabei?

Dr. Tibor Nagy: Dies lässt sich einfach beantworten: Eindeutig bei der Betriebsprüfung. Die möglichen finanzstrafrechtlichen Folgewirkungen von Betriebsprüfungsfeststellungen sind genauestens mit dem Klienten zu analysieren und bei der Protokollierung des Schlussbesprechungsprotokolls ist jeder Satz und jedes Wort zu bedenken – immer im Hinblick auf daraus zu ziehende Schlüsse des dann tätig werdenden Finanzstrafreferenten. Hier können wir noch das Maximum herausholen und damit zugleich das finanzstrafrechtliche Risiko für Geschäftsführer, Unternehmer und auch für involvierte Berater minimieren.

Herr Dr. Nagy, danke für das Gespräch.



Zak – Zivilrecht aktuell

Seit 10 Jahren Ihr Wachmacher im Zivilrecht!

Alles, was Sie zum Zivilrecht & Zivilverfahrensrecht wissen müssen!



Kompakt und auf den Punkt.

Die Zak bringt die Probleme im Zivilrecht und dessen Nebengebieten auf den Punkt. Inhaltlich auf das Wesentliche beschränkt, lesen Sie die Zak während Sie eine Tasse Kaffee genießen.



Aktuell.

Themenschwerpunkt 2016: neues Erbrecht. Mit der Zak erhalten Sie alle zwei Wochen das Aktuellste aus dem Zivilrecht serviert. Kein kalter Kaffee, sondern frisch und heiß.



Und als Sahnehäubchen: Die digitalen Zusatzinhalte.

Alle Inhalte des gedruckten Hefts stehen Ihnen auch digital zur Verfügung. Als Abonnent/in können Sie die Zak auch am PC und sogar unterwegs auf Ihrem Tablet oder Smartphone lesen. Zusätzlich erhalten Sie auf Zak digital (zak.lexisnexus.at), dem Portal zur Zeitschrift, die wichtigsten News und weitere Services wie zB Übersichten zu aktuellen Gesetzesvorhaben, Fristentabellen und autoren-spezifische Artikelsammlungen.



Die Zak feiert ihren 10. Geburtstag – feiern Sie mit uns!

Bestellen Sie bis 31. Jänner 2016 Ihr Abo für zwei Jahre zum Preis von 242,- Euro/Jahr inklusive USt und Versandkosten und Sie erhalten zusätzlich eine kostenlose Turmix Nespresso TX 155 Inissia Ruby Red für Ihr Büro!



GRATIS
Prämie



Jetzt bestellen und Gratis-Prämie sichern:
zak.lexisnexus.at/10Jahre

Angebot gilt nur für Abo-Neukunden. Es gelten die Abobedingungen unter zak.lexisnexus.at/10Jahre.

DLA PIPER holt Strafrechtsexperten Thomas Kralik an Bord

Dr. Thomas Kralik (50) wechselte zum 15. Oktober 2015 als Partner zur globalen Anwaltskanzlei DLA Piper Weiss-Tessbach. Der renommierte Experte für Strafrecht wird das Angebot der Sozietät im Bereich Wirtschaftskriminalität, Korruptionsprävention und behördliche Ermittlungen sowohl national als auch – im Rahmen der weltweiten DLA Piper White Collar Praxis – international komplettieren.

Dr. Thomas Kralik verfügt über umfassende Erfahrung in der wirtschaftsstrafrechtlichen Verteidigung und hat bei zahlreichen prominenten Verfahren der letzten Jahre vertreten. Seine Beratungstätigkeit umfasst alle Aspekte strafrechtlicher Ermittlungen, von der internen Aufklärung des Sachverhaltes, über Risikobewertung einzelner Geschäftsfelder bis hin zur Verteidigung von Unternehmen und Privatpersonen gegen strafrechtliche Vorwürfe. Besonders häufig berät er Mandanten bei Vorwürfen im Zusammenhang mit Untreue und Betrug, Korruption, Unterschlagung oder zu Straftaten, die im Zuge unternehmerischer Tätigkeit begangen werden (Verbandsverantwortlichkeit).



Dr. Thomas Kralik

Martina Rommer ist neue Anwältin bei Binder Grösswang

Mag. Martina Rommer, LL.M. (Durham) (27) ist ab Oktober 2015 bei Binder Grösswang als Anwältin tätig, wo sie das Banking & Finance-Team verstärkt. Sie wurde am 29. September 2015 als Rechtsanwältin zugelassen.

Martina Rommer ist auf Bankrecht und Finanzierungen spezialisiert, hier insbesondere auf Projektfinanzierungen, Immobilien- und Akquisitionsfinanzierungen und berät sowohl nationale als auch internationale Unternehmen und Banken bei grenzüberschreitenden Finanzierungstransaktionen.

Sie kam 2015 als Rechtsanwaltsanwärterin zu Binder Grösswang, davor war sie als Rechtsanwaltsanwärterin bei den internationalen Kanzleien Wolf Theiss und DLA Piper Weiss-Tessbach, sowie als Trainee in der Außenhandelsstelle der WKO in New York tätig.

Martina Rommer studierte an der Universität Wien (Mag. iur. 2010) und der Durham University, Großbritannien (LL.M. 2011 mit ausgezeichnetem Erfolg). Weiters absolvierte sie ein Auslandssemester an der Santa Clara University, Kalifornien, USA und nahm an Sommerprogrammen der Moscow State University und der London School of Economics and Political Science in Moskau sowie Peking teil.



Mag. Martina Rommer

fwp begleitet die UniCredit Bank Austria AG beim Verkauf von „The Mall“

Fellner Wratzfeld & Partner (fwp) begleitete die UniCredit Bank Austria AG im Rahmen der Verwertung ihres über die Immobilien Holding GmbH gehaltenen Immobilienportfolios beim Verkauf des Einkaufszentrums „The Mall“ in Wien Mitte. Dieses konnte erfolgreich an ein internationales Käuferkonsortium verkauft werden.

„Wir freuen uns, dass die UniCredit Bank Austria AG, als langjährige Klientin von fwp, in dieser exzeptionellen Transaktion auf unsere Expertise in komplexen, internationalen M&A Projekten und Real Estate-Investment zurückgegriffen hat“, so fwp Partner Markus Fellner.

Das Team von fwp bestand neben Partner Markus Fellner (Federführung) aus Partner Paul Luiki und den Rechtsanwältinnen Georg Huber (Real Estate Investment) und Felix Oberdorfer (Corporate, M&A). Neben fwp wurde die Transaktion von Inhouse-Counsel Stephan Lurger begleitet. Das fwp Team hat die UniCredit Bank Austria AG bereits im Rahmen des Erwerbs des Immobilienportfolios von der Immobilien Privatstiftung begleitet.

Die Käuferseite begleitete SCWP Schindhelm unter der Federführung von Partner Immanuel Gerstner mit Rechtsanwältin Irene Meingast (Real Estate) und Rechtsanwalt Lukas Leitner (Corporate M&A).



Dr. Markus Fellner



Dr. Paul Luiki

Schindler Attorneys: Fünfter Partner für checkrobin

Nach Hannes Jagerhofer, Gesellschaftern von Niki Lauda sowie von Hans und Freddy Schmid und der Attila Dogudan Privatstiftung konnte checkrobin nun einen fünften prominenten Gesellschafter gewinnen.

chitz Beteiligungs GmbH investiert in das start-up checkrobin GmbH und beteiligte sich an der Onlineplattform im Wege einer Kapitalerhöhung. Schindler Attorneys hat dabei ihren langjährigen Mandanten checkrobin beraten. Neben dem Gründer Hannes Jagerhofer sind Investmentgesellschaften von Niki Lauda sowie von Hans und Freddy Schmid sowie die Attila Dogudan Privatstiftung Gesellschafter des Unternehmens. Das Team unter der Leitung von Partner Clemens Philipp Schindler umfasste Partner Florian Cvak und Associate Lisa Prelec.



Dr. Clemens Philipp Schindler

„Unabhängigkeit absichern!“

ÖRAK-Präsident Rupert Wolff erläutert im Gespräch mit *Anwalt Aktuell*, welche Lehren aus der Diskussion rund um die Anpassung des Rechtsanwaltsstarifes zu ziehen sind.

Sehr geehrter Herr Präsident! Die Meldung des Monats ist wohl, dass der Rechtsanwaltsstarif mit Jahreswechsel um zwölf Prozent erhöht wird. Da kann man wirklich nur gratulieren!

Rupert Wolff: Danke. Ich möchte aber auch nicht verhehlen, dass wir nach jahrelanger Abweisung nun endlich das bekommen haben, was für jeden anderen Berufsstand selbstverständlich ist. Die zwölf Prozent begründen sich ja ausschließlich dadurch, dass die berechnete Forderung der Rechtsanwaltschaft leider jahrelang ignoriert wurde. Dennoch möchte ich versöhnlich sein und auch dem Justizminister zu seiner Weitsicht gratulieren, dieses Thema endlich vom Tisch zu schaffen.

Werten Sie die lange Zeit der nicht umgesetzten Inflationsanpassung auch als Geringschätzung der anwaltlichen Standesvertretung?

Rupert Wolff: Ich hoffe nicht, sonst müssen wir die Erste Anwaltliche Auskunft noch einmal aussetzen. Nein, im Ernst, das glaube ich nicht. Ich hoffe auch nicht, dass es eine Geringschätzung der anwaltlichen Unabhängigkeit und damit eine Geringschätzung der Grundrechte der Bürger ist. Denn das wäre ein justizpolitisch fataler Hintergrund.

Wie könnte man die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Staat in diesem Bereich weiter ausbauen?

Rupert Wolff: Ganz einfach: Mit einer automatischen Inflationsanpassung im Gesetz. All jenen, die gerne behaupten, dass ihnen eine unabhängige Rechtsanwaltschaft wichtig ist, obwohl sie uns in Wahrheit gerne ein wenig am finanziellen Gängelband halten, sei ins Stammbuch geschrieben: Die von mir schon diesmal geforderte automatische Inflationsanpassung muss kommen. Das Schauspiel, das uns bis zuletzt rund um die Tarifierung begleitet hat, ist schlicht unwürdig. Unwürdig für einen freien Berufsstand wie die Rechtsanwälte und unwürdig für die Politik, die gerne so tut als ob sie Freiheiten und staatliche Unabhängigkeit wertschätzen würde, in Wahrheit aber diese Unabhängigkeit misstrauisch und argwöhnisch beobachtet.



Dr. Rupert Wolff,
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages
www.rechtsanwaelte.at

Das klingt nach harscher Kritik an der österreichischen Politik?

Rupert Wolff: Die Kritik ist ausdrücklich nicht an die Justizpolitik gerichtet. Ich weiß, dass es ganz andere politische Kräfte sind, die hier um Terrain kämpfen. „Das ist alles sehr kompliziert“, wie Bundeskanzler Sinowatz einst sagte. Mir ist wichtig festzuhalten, dass die Unabhängigkeit und auch die regelmäßige Tarifierung, letztlich vor allem unseren Mandanten und damit den rechtsuchenden Bürgern dienen. Deshalb brauchen wir eine scharfe Abgrenzung von Beeinflussungen durch den Staat, aber auch durch Dritte.

Wer könnten diese Dritten sein?

Rupert Wolff: Hier spreche ich die immer wieder auf die politische Tagesordnung gesetzte Einführung sogenannter Multidisziplinärer Partnerschaften an, welche die Wirtschaftskammer gerne auch zwischen Rechtsanwälten und Gewerbetreibenden hätte, um ihren Einflussbereich auszuweiten. Diesen rechtspolitischen Sündenfall wird es mit uns nicht geben. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenskollisionen sind die wichtigsten Voraussetzungen, die ein Rechtsanwalt seinen Mandanten zu bieten hat. Das ist unverrückbar. Eine Änderung hätte weitreichende Auswirkungen und eine Aushöhlung rechtsstaatlicher Grundsätze zur Folge.

„Kartelle machen nicht an einer Staatsgrenze halt“

BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE. Die kürzlich vom OGH über SPAR verhängte Kartellrechtsstrafe von 30 Millionen Euro lenkt – wieder einmal – die Aufmerksamkeit auf Österreichs Wettbewerbschützer. Kronzeugenregelung und intensive eigene Recherchen beflügeln Arbeit und Erfolg der Behörde. Dr. Theodor Thanner, Direktor für Wettbewerb, freut sich über geplante personelle Verstärkung.

Interview: Dietmar Dworschak

Wie ist das, Herr Dr. Thanner, wenn man unfreiwillig in die Schlagzeilen kommt, weil SPAR statt der von der Bundeswettbewerbsbehörde geforderten 3 Millionen jetzt 30 Millionen Wettbewerbsstrafe zahlen muss?

Dr. Theodor Thanner: Wir von der Kartellbehörde können nicht für das Kartellgericht oder für den Obersten Gerichtshof sprechen, auch was die Konsequenzen dieser Entscheidung sind. Wir beziehen eine Art Beobachterstatus in diesem Verfahren. Die Entscheidung selbst ist schon ein sehr klares Signal. Kartellabsprachen schädigen auf der einen Seite die Wirtschaft, zuletzt aber auch uns alle, nämlich die Konsumentinnen und Konsumenten, die dafür teuer bezahlen müssen. Ich glaube schon, dass Unternehmen jetzt zweimal nachdenken, bevor sie tatsächlich Preisabsprachen durchführen.

Man kann ja die Zeitung am Morgen nicht mehr aufschlagen, ohne dass irgendein Kartellrechtsthema drin steht. In Salzburg will Pappas gerade das Autohaus Frey übernehmen... usw.... Stapelt sich's bei Ihnen in der Behörde?

Dr. Theodor Thanner: Wir haben sicher viele Fälle in der Pipeline. Aus der Vergangenheit ist noch eine Menge aufzuarbeiten. Wir haben in den letzten vier Jahren 112 Hausdurchsuchungen durchgeführt, wo noch einiges zu analysieren ist, ob hier gerichtsfeste Verfahren herauskommen oder nicht. Was den Plan zur Übernahme von Auto Frey durch Pappas

in Salzburg betrifft gehe ich davon aus, dass wir ein Prüfergebnis noch in diesem Jahr erzielen werden.

Wie entwickelt sich die Einrichtung des Kronzeugen?

Dr. Theodor Thanner: Ich will eines betonen: der Großteil der Unternehmen ist sehr kooperativ. Wir können daher viele Verfahren – im Sinne der Konsumenten, aber auch der Unternehmen – rasch abschließen. Das ist uns auch wichtig, damit es Klarheit gibt.

Das Kronzeugenprogramm ist sicher in Österreich eine Erfolgsstory. Wir haben bisher 66 derartige Verfahren geführt, 10 sind noch offen. Ein Schlüssel für den Erfolg des Kronzeugenprogramms ist sicher, dass wir hier ganz transparent vorgehen. Wir publizieren unsere Vorgehensweise auf unserer Homepage. Wenn ein Unternehmen zu uns kommt und kooperiert, bekommt es keine Geldbuße im Kartellverfahren. Diese Tatsache führt zu einer großen Kooperationsbereitschaft.

Die mit Abstand größte Causa, die Sie gerade entschieden haben, ist die Übernahme von Baumax-Filialen und Mitarbeitern durch Obi. Alles klar jetzt?

Dr. Theodor Thanner: Die Baumax-Sache hat uns seit Mitte Juni beschäftigt. Es ging einerseits um über 80 Standorte in Österreich, andererseits um rund 3.000 Arbeitsplätze. Arbeitsplätze an sich sind kein Kriterium bei einer Zusammenschlusskontrolle, aber sehr wohl in einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise. Wir



Pflichtlektüre für Kartellsünder und alle, die es noch werden möchten. Den Tätigkeitsbericht 2014 gibt es bei www.bwb.gv.at

**THEODOR THANNER**

Dr. iur. Theodor Thanner, 54, geb. in Salzburg, ist seit 2007 Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde.

Davor war er unter anderem Leiter der Rechtssektion im Bundesministerium für Inneres sowie im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Landesverteidigung tätig.

Dr. Thanner ist Mitglied des Datenschutzrates, Vorstandsmitglied der Wiener Juristischen Gesellschaft, der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft, Laienrichter am Bundesverwaltungsgericht sowie des Kuratoriums des Forschungsinstitutes für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb.

haben, damit wir sicher sein konnten, dass es keine marktbeherrschende Stellung gibt, über den Sommer eine Marktanalyse erstellen lassen, wo die Standorte nahe beieinander liegen. Das Ergebnis war, dass wir der Übernahme von 48 Märkten zustimmen konnten. Uns war auch wichtig, dass im Zuge der Übernahme für die Mitarbeiter gesorgt wird. Obi ist damit der größte Baumarkt in Österreich, ich will aber auch sagen, dass der Markt in diesem Bereich sehr konzentriert ist – und wir deshalb auf die Händler-Lieferantenbeziehung weiterhin ein waches Auge haben werden.

Wo kommen die Themen her? Gibt es da eine Checkliste, die Sie abarbeiten?

Dr. Theodor Thanner: Bei unserer Planung beachten wir verschiedene Elemente, soviel kann ich sagen. Einerseits lassen sich Fälle aus den Kronzeugenverfahren generieren. Ein weiterer Bereich sind Beschwerden, die an uns herangetragen werden, es kann aber auch die Studie einer Universität sein, aus der wir Anregungen beziehen. Ein Beispiel ist eine Studie der Wirtschaftsuniversität aus dem Jahr 2011, die Online-Handelsplattformen untersucht hat. Aufgrund dieser Daten haben wir Ermittlungen aufgenommen, die bereits zu einigen Verurteilungen geführt haben.

Wie funktioniert die europäische Zusammenarbeit in Sachen Kartellbekämpfung?

Dr. Theodor Thanner: Das EU-Recht sieht eine Kooperationsverpflichtung zwischen den einzelnen Staaten auch in Sachen Kartellbekämpfung vor im

Rahmen des European Competition Network. Hier gibt es regelmäßig Arbeitstreffen zu bestimmten Themen, sei es über die Verbesserung der Kartellrechtsvollziehung, oder wie man das Prozedere bei Fusionsanmeldungen vereinfachen kann. Hier geht es darum, die Abläufe für Unternehmen einfacher zu gestalten. Europäisch koordiniert und besprochen wird auch, wer sich um welchen Fall kümmert, ob das Thema auf europäischer Ebene oder national bearbeitet wird.

Ein Beispiel für eine solche Koordination war der Fall des Aufzugkartells, dessen Behandlung uns in Österreich zugewiesen wurde.

Prinzipiell ist diese europäische und auch internationale Abstimmung von grundsätzlicher Bedeutung, da Kartelle bekanntlich nicht an einer Staatsgrenze halt machen.

Man wundert sich ja seit Jahren, dass ein so kleines Team wie die Bundeswettbewerbsbehörde so viel Strafgeld generieren kann. Wie machen Sie das?

Dr. Theodor Thanner: Die BWB hat ein sehr engagiertes und junges Team mit Personen, die die Rechtsanwaltsprüfung haben und mit Personen, mit einer europäischen Ausbildung – wie etwa am Collège in Brügge oder am Kings College in London –, der Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat eine zweite, europarechtliche Ausbildung. Darauf lege ich auch besonderen Wert. Es ist angekündigt, dass wir mit Beginn des Jahres 2016 zehn weitere Mitarbeiter einstellen werden können.

Herr Dr. Thanner, danke für das Gespräch.

„Ich glaube, dass Unternehmen jetzt zweimal nachdenken, bevor sie Preisabsprachen durchführen!“

Northcote.Recht verzeichnet einen Neuzugang im Herbst

Mag. Christian Votava, LL.M., niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Wien, zugelassen auch als Attorney at Law in New York und Solicitor in UK & Wales, deckt bei Northcote internationale Unternehmensrechtsfragen mit Schwerpunkt auf Ansiedlungen und die rechtliche Betreuung von international tätigen Unternehmen ab.

„Wir freuen uns sehr, mit Christian Votava einen erfahrenen Unternehmensrechtsexperten bei Northcote.Recht begrüßen zu dürfen“, erklärt Bettina Stomper-Rosam von Northcote.Recht. „Christian Votava punktet mit Engagement, Fachwissen und unternehmerischem Verständnis, Eigenschaften, die jede/r Unternehmerin insbesondere auch bei internationalen Aktivitäten schätzt und braucht.“

Christian Votava betreut seit mehr als 10 Jahren international tätige überwiegend mittelständische Unternehmen in wirtschaftsrechtlichen Belangen mit Fokus auf den U.S. Markt. Dies insbesondere in den Bereichen Fertigung/Produktion sowie Vertrieb und Einzelhandel.



Mag. Christian Votava



Mag. Karl Liebenwein

Liebenwein berät das Joint Venture Erdberger Lände

Das Team der Liebenwein Rechtsanwälte betreut unter der Führung von Rechtsanwalt Mag. Karl Liebenwein das zwischen JP Immobilien und CA Immo partnerschaftlich ausgestaltete Joint Venture Projekt „Erdberger Lände“ für die Errichtung von rund 250 Wohnungen und 170 Stellplätzen. Die rechtliche Betreuung durch Liebenwein Rechtsanwälte erfolgt für die von JP und CA Immo gegründeten Joint Venture Gesellschaften umfassend, einschließlich der Abwicklung der geplanten Wohnungsverkäufe und Vermietungen.

Mag. Karl Liebenwein, Gründer und Partner der Liebenwein Rechtsanwälte: „Basierend auf unserer langjährigen Erfahrung und Expertise im Liegenschafts- und Gesellschaftsbereich wurden die rechtlichen Grundlagen für das Joint Venture zwischen JP Immobilien und CA Immo sowie das Liegenschaftsprojekt geschaffen und die ‚rechtlichen Weichen‘ für eine erfolgreiche partnerschaftliche Zusammenarbeit gelegt.“

Neuerungen Vergabegesetz – Vorgezogene „Teilnovelle“ des BVergG

Am 7. Oktober 2015 lud der Vergaberechtoperte RA Dr. Bernhard Kall zum Jour Fixe mit dem Thema „Neuerungen im Vergabegesetz – Vorgezogene ‚Teilnovelle‘ des BVergG“ in die Räumlichkeiten der Wiener Wirtschaftskanzlei Müller Partner. Zunächst gab Kall einen Ausblick auf die vom österreichischen Gesetzgeber bis April 2016 umzusetzende Bundesvergabegesetznovelle. Im Anschluss daran nahm Kall die schon mit Spannung erwartete vorgezogene Teilnovelle des Bundesvergabegesetzes zum Anlass, den Teilnehmern des Jour Fixe die wesentlichsten Änderungen zu präsentieren. Zunächst ging er auf die beabsichtigte Stärkung und Ausweitung des Bestbieterprinzips ein und erläuterte kritisch die Überlegungen zu den geplanten Änderungen. „Ob sich durch die vorgesehenen Änderungen beim Bestbieterprinzip tatsächlich positive Auswirkungen für die Praxis zeigen werden, bleibt abzuwarten“, so Kall.

Im Anschluss an den Jour Fixe tauschten zahlreiche Gäste, darunter unter anderem Teilnehmer von Auftraggebern (z.B. Magistrat der Stadt Wien, ÖBB) und Vertreter der Bauindustrie und des Baunebengewerbes (z.B. PORR, Cofely, Caliqua) wie gewohnt in gemütlicher Atmosphäre ihre Erfahrungen aus.



1. Reihe: Dr. Hans-Georg Kantner, Dr. Franz Mohr, Dr. Roland Fischer, Hon.-Prof. Dr. Irene Welser, Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny; 2. Reihe: Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein, Dr. Thomas Trettnak

CHSH lud zu „5 Jahre Sanierungsverfahren – eine Erfolgsgeschichte?“

Unter großer Beteiligung fand am Donnerstag, dem 22. Oktober 2015 eine Top Insolvency & Restructuring Veranstaltung in den Räumen der Bel Etage von CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati statt. Zahlreiche Teilnehmer aus führenden österreichischen und internationalen Unternehmen informierten sich über aktuelle Trends und Entwicklungen im Bereich der sog. Sanierungsverfahren.

Restrukturierungsexperte Dr. Roland Fischer (Lenz & Staehelin, Zürich) berichtete anhand des „Suntech-Falles“ über Praxiserfahrungen aus der Schweiz und deren Sanierungsmodelle. Im Anschluss referierten Dr. Thomas Trettnak (Partner, CHSH) und Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein (Partner, CHSH) in einer Doppelconference über aktuelle Entwicklungen bei Sanierungsinstrumenten.

Der Tod kommt schneller als man denkt; und mit ihm das neue Erbrecht.

Der Gesetzgeber hat in einer Hauruck-Aktion tiefgreifende Änderungen im Erbrecht vorgenommen. Der Bevölkerung wurde nicht nur öffentlichkeitswirksam ein Pflegevermächtnis ausgesetzt, sondern ausweislich der Materialien eine Vermodernisierung der Gesetzessprache, verbunden mit einer künftig oft auch Verwirrung stiftenden Ummummierung und einer vom Gesetzgeber gewollten Festbeschreibung der Judikatur. Auf dem Weg geblieben ist die Legistik, aber auch ein rechtspolitischer Grundpfeiler unserer Rechtsordnung, wonach die Gerichte das Recht anwenden, aber nicht fest-schreiben sollen.

Aus dem Potpourri der Änderungen, die am 1.1.2017 in Kraft treten werden, sollen einige Eckpunkte hervorgehoben werden, die im Rahmen der Beratungspraxis, aber auch bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen nicht unwichtig erscheinen:

Fremdhändiges Testament

Das fremdhändige Testament war schon seit je her ein Objekt der Begierde und Ziel von betrügerischen Machenschaften. Die Vorarlberger Testamentsaffäre war gewiss nur die Spitze eines Eisberges. Nach § 579 NF ABGB müssen nunmehr alle drei Testamentszeugen gleichzeitig anwesend sein. Sie müssen auch „identifizierbar“ sein, was auch immer dies in der Praxis bedeuten mag. Zudem gibt es für die Testamentszeugen erweiterte Befangenheitsregeln, deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit des Testaments zur Folge hat. Auch die familia suspecta von Testamentszeugen sollte daher bei Errichtung fremdhändiger Testamente abgefragt werden. Die wichtigste, weil auch fehleranfälligste Neu-regelung betrifft die nuncupatio. Man mag über den rechtsdogmatischen Sinn der Bekräftigung des Erblassers, hic et nunc seinen letzten Willen zu errichten, geteilter Meinung sein. Der Gesetzgeber hat diese Diskussion obsolet werden lassen und angeordnet, dass der Testator – oder wie er nunmehr terminologisch genannt wird – der „Verstorbene“, obwohl er noch gar nicht tot ist, ausdrücklich und handschriftlich bekräftigen muss, dass dies sein letzter Wille sei. Die Gesetzesmaterialien geben auch erste Hinweise, wie der Bekräftigungsakt zu

formulieren ist oder umgekehrt, was als solcher nicht ausreicht. Das letzte Wort werden hier wohl die Gerichte haben und das – hoffentlich nicht im anwaltlichen Haftungsprozess.

Schenkung im Todesfall

Die Schenkung auf den Todesfall wird nach dem neuen Recht ihr letztes Geleit erhalten und wohl totes Recht werden: In Anlehnung an die Regelung mit Erbverträgen hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, das „freie Viertel“ auch bei Schenkungen auf den Todesfall zwingend vorzusehen. Leider versagt der Wortlaut des Gesetzes, wenn man den Zeitpunkt, auf den das Viertel freibleiben soll, sucht.

Erbunwürdigkeit, Erbrecht für Lebensgefährten

Auch bei den Erbunwürdigkeitsgründen wurde Hand angelegt. Nunmehr führen auch Umtriebe nach dem Tod des „Verstorbenen“ mitunter zur Erbunwürdigkeit: Das „vergessene Sparbuch“ oder sonstige Wertgegenstände, die beim eidesstättigen Vermögensbekenntnis geflissentlich unter den Tisch gefallen sind, können flugs zur Erbunwürdigkeit führen. Die Pflichtteilsberechtigten oder andere gesetzliche Erben, zu denen neuerdings auch die Lebensgefährten zählen, werden es danken. Deren Erbrecht hängt nach der Neuregelung vom Vorliegen einer Lebensgemeinschaft ab. Wir wissen zwar aus unzähligen familienrechtlichen Streiturteilen, aus welchen Elementen eine solche Lebensgemeinschaft zusammengesetzt ist. Was bedeutet dies aber bei vielfach betagten oder in Pflegeeinrichtungen betreuten Personen? Für Streitstoff hat der Gesetzgeber also gesorgt.

Gleichbehandlung von Zuwendungen

Ein wesentliches Anliegen der Reform war die komplette Neugestaltung der Anrechnungsregelungen (auf den Pflichtteil). Die oft sehr willkürliche und zu Umgehungen verleitende Fristenregelung bei Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen ist gefallen. Nunmehr werden alle Zuwendungen unter Lebenden, auf den Todesfall, an pflichtteilsberechtigte oder nicht pflichtteilsberechtigte Personen grundsätzlich gleich behandelt (§§ 780 ff NF ABGB).



Univ.-Prof.
Dr. Michael Enzinger
Präsident der Wiener
Rechtsanwaltskammer

„Die wichtigste, weil auch fehleranfälligste Neuregelung betrifft die nuncupatio.“

■ Safe the date: 22.01.2016

Aufgrund des großen Erfolges und der starken Nachfrage wird die Rechtsanwaltskammer Wien am 22.1.2016, eine weitere Informationsveranstaltung für die Kollegenschaft organisieren. Sie werden dazu zeitgerecht persönlich und über die Medien informiert werden.

Ein redaktioneller Beitrag kann die genaue Kenntnis der (neuen) Gesetzeslage nicht ersetzen. Deswegen hat die Rechtsanwaltskammer Wien am 30.10.2015 eine Informationsveranstaltung mit Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welsch und RA Dr. Elisabeth Scheuba abgehalten. Die 350 vorgesehenen Plätze waren nach wenigen Tagen vergeben.



TTIP: Schlingerkurs

MEINUNGSSTREIT. Während die einen vor Ad-hoc-Schiedsgerichten warnen, kritisiert die Gegenseite, dass festen Gerichtshöfen die nötige Fachkompetenz fehlt. Misstrauen gegen unbeschränkte Einfuhr mangelhafter Produkte.

„Gegner eines festen Schiedsgerichtshofs ziehen in Zweifel, ob dieser ausreichend Arbeit habe.“

Das transatlantische Freihandelsabkommen USA – Europa (TTIP) hat alle Zutaten einer schweren Geburt. Kommunikationsfehler auf beiden Seiten des großen Teichs nähren das Misstrauen, hinter verschlossenen Türen würden rechtliche Strukturen beschlossen, die den Transfer fragwürdiger Produkte (speziell Lebensmittel) nach Europa begünstigen.

Warnungen vom Händler

So warnt etwa SPAR-Vorstand Gerhard Drexel in einem Kurier-Interview: „Den Lobbyingkreisen in den USA und Brüssel geht es nur um knallharte Geschäftemacherei:

Agrochemie, Fastfood, Gentechnik. Die Europäer sind hier viel zu gutgläubig.“ Zur immer wieder geäußerten Aussicht, TTIP würde zusätzliche Arbeitsplätze schaffen: „Ein Schmarren, Arbeitsplätze gehen verloren! Zumindest in der Agrarproduktion, bei Weizen, Soja, Rind- und Schweinefleisch. Wer soll das noch produzieren, wenn es von Amerika rüberkommt?“

EU-Kehrtwende

Sollte es dennoch irgendwann zum Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen den USA und der EU kommen wird die Frage virulent, in welcher Form rechtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien auszutragen sind. EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström ließ kürzlich mit einer wesentlichen Änderung ihrer Position aufhorchen. Anstelle der von ihr zuvor präferierten privaten Schiedsgerichte fordert sie nun die Einrichtung eines offiziellen Schiedsgerichtshofes für TTIP-Klagen.

Kaum war ihr neuer Standpunkt bekannt geworden hagelte es bereits Kritik aus den USA.

US-Argumente

Das wichtigste Argument gegen ständige Gerichtshöfe sei deren mangelnde Fachkompetenz und Flexibilität. Als Beispiel wird das International Center for the Settlement of Investment Disputes (ICSID) bei der Weltbank genannt, wo nur wenige Fälle pro Jahr landeten. Bereits jetzt gäbe es bei diesem Gericht laufend Streitigkeiten um den Vorsitzenden, weil die Streitparteien unterschiedlicher Meinung über dessen Besetzung seien. Die Ernennung der Richter durch die beteiligten Staaten führe jedenfalls nicht dazu, die Qualität des Gerichtshofes zu verbessern. Eine Gefahr, die auch für einen festen offiziellen Schiedsgerichtshof bei der EU gelte.

Ausreichend Arbeit?

Ebenfalls wird von Vertretern der USA in Frage gestellt, ob ausreichend Arbeit für einen TTIP-Schiedsgerichtshof vorhanden sei. Im Rahmen des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (Nafta) komme es pro Jahr zu einer sehr überschaubaren Zahl von rechtlichen Auseinandersetzungen, die USA seien hier in 20 Jahren kein einziges Mal verurteilt worden.

Während die grundsätzliche Ablehnung des TTIP-Abkommens in Österreich massiv ist, herrscht in den übrigen Staaten Europas eine Mischung aus positiver Meinung bzw. Desinteresse. Die Diskussion TTIP sowie private Schiedsgerichte versus offizieller Schiedsgerichtshof wird uns voraussichtlich noch bewegen, wenn der US-Präsident nicht mehr Obama heißt.

Wohnbauanleihen

zur Nutzung des Gewinnfreibetrages

Regelmäßig vor Jahresende, wenn sich abzeichnet, wie die Gewinn-/Verlustrechnung aussehen wird, stellt sich für Unternehmer und Freiberufler die Frage, ob noch die Steuervorteile des vom Gesetzgeber angebotenen investitionsbedingten Gewinnfreibetrages genutzt werden sollen. Was sind die konkreten Vorteile dieses Angebots und wann macht es Sinn? Markus Tritthart, Sprecher des Vorstandes der Raiffeisen Wohnbaubank erörtert im Interview die Möglichkeiten der Nutzung von Wohnbauanleihen für den Gewinnfreibetrag.

Für welche Anleger macht der Kauf von Wohnbauanleihen Sinn?

Markus Tritthart: Der Kauf einer Wohnbauanleihe ist für jene Anleger sinnvoll, die bei einem Gewinn von mehr als 30.000 Euro keinen Bedarf haben, begünstigte Wirtschaftsgüter anzuschaffen und trotzdem ihre steuerliche Belastung optimieren wollen. Den KMU und Freiberuflern steht bei Gewinnen bis zu 30.000 Euro automatisch ein Grundfreibetrag von 13 % des Gewinnes (maximal sind es 3.900 Euro) zu, der automatisch von der Finanzbehörde berücksichtigt wird. Übersteigt der Gewinn 30.000 Euro, kann zusätzlich – im Wertpapierbereich beim Kauf von Wohnbauanleihen – ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag genutzt werden. Je nach Staffelfung können somit bis zu weiteren 13 % für den die 30.000 Euro übersteigenden Betrag geltend gemacht werden.

Was passiert mit den Mitteln der Emissionen von Wohnbauanleihen?

Markus Tritthart: Grundsätzlich ist anzumerken, dass mit Mitteln aus der Emission von Wohnbauanleihen nur bestimmte, per Gesetz eingeschränkte Projekte in Österreich finanziert werden dürfen, um leistbaren Wohnraum in Österreich zu schaffen. Der Grundzweck des Wohnbaubankensystems, den Bauträgern günstige Finanzierungen anzubieten und damit günstige Mieten zu ermöglichen, wird aus unserer Sicht gerade in unserer derzeitigen wirtschaftlichen Situation immer wichtiger. In den letzten Jahren wurden vermehrt Neubauten finanziert, die durch Passivhauscharakter oder aufgrund der Nutzung alternativer, ressourcenschonender Energieformen zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Aufgrund der aktuellen Situation ist anzumerken, dass auch die Finanzierung von



Markus Tritthart, Sprecher des Vorstandes der Raiffeisen Wohnbaubank

Heimen – damit sind nicht nur Pensionisten- und Studentenheime gemeint, sondern auch Heime für Zuwanderer einer widmungsgemäßen Mittelverwendung entsprechen.

Welche Potenziale und Gewinnerwartungen ergeben sich daraus für Investoren, die in Wohnbauanleihen investieren?

Markus Tritthart: Für KMU und Freiberufler ist die Nutzung des Gewinnfreibetrages ein wichtiger Anreiz - in diesem Fall werden die Anleger vor allem versuchen, für die Behaltefrist von 4 Jahren die Kursschwankungen im überschaubaren Rahmen zu halten, dafür sind variabel verzinsten Anleihen ein adäquates Produkt. Hier ist aus unserer Sicht anzumerken, dass es sich bei Wohnbauanleihen grundsätzlich um ein langfristiges Veranlagungsinstrument handelt. Damit die Steuervorteile im gesamten Umfang lukriert werden können, muss die Anleihe aber zumindest 4 Jahre gehalten werden. Werden die Wohnbauanleihen vor Ablauf von 4 Jahren verkauft, kann eine Nachversteuerung nur dann unterbleiben, wenn im Jahr des Ausscheidens andere begünstigte Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllen, angeschafft werden (Ersatzbeschaffung). Nach einer Behaltefrist von 4 Jahren können die Wohnbauanleihen auch ins Privatvermögen übertragen werden, sodass dann KEST- Befreiung auf bis zu 4 % des Kupons zum Tragen kommt und dadurch auch der Steuervorteil für Privatanleger genutzt werden kann.

Raiffeisen Wohnbauanleihe – aktuelle Emission

- **ISIN:** AT000B124540
- **Laufzeit Österreich :**
10,5 Jahre, 13. November 2015 – inkl. 12. Mai 2026
- **Verzinsung** (bezogen auf den Nominalwert von 100 %):
Die Festsetzung des Zinssatzes erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode wie folgt: 6-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,10 %-Punkte, kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen, Mindestzinssatz 0,50 % p.a., Maximalzinssatz 2,50 % p.a., KEST-frei mit Privatvermögensklärung
- **Kuponfälligkeit:** Fällig und ausbezahlt halbjährlich am 13. Mai und 13. November, erstmals am 13. Mai 2016
- **Stückelung:** Nominale EUR 100,-
- **Ausgabekurs:** Der Ausgabekurs wird laufend festgesetzt. Er ist u.a. auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) abrufbar. Der Erstausgabepreis wurde mit 100,40 % festgesetzt.

Die Mär der anwaltlichen kostenlosen Erstberatung

Von RA Mag. Katharina Braun

„Ich hätte da mal nur eine kurze Frage“ oder „Schauen Sie sich da mal nur schnell den Vertrag an.“ Sätze wie diese und ähnliche sind wohl jedem Rechtsanwalt/jeder Rechtsanwältin bekannt. Offensichtlich sind viele Bürger der Annahme, dass ein Rechtsanwalt gleichsam wie ein Automat sofort jede rechtliche Fachantwort parat hat, und es dessen Verpflichtung ist, diese sogleich zur Verfügung zu stellen.

Dabei wird nicht nur außer Acht gelassen, dass ein Rechtsanwalt eine lange Aus- (und Weiter)bildung hinter sich hat, und dieses mühsam erworbene Wissen nun eben auch unternehmerisch verwertet, sondern auch, dass ein richtiger (seriöser) Rat erst dann möglich ist, wenn der gesamte relevante Sachverhalt bekannt ist, und schon alleine die Einschätzung der rechtlichen Relevanz der einzelnen Fakten/Umstände juristische Arbeit ist.

Denn beispielhaft eine Frage wie „Die Beziehung mit meinem Lebensgefährten ist vorbei, wie kann ich diesen nun zum Auszug aus der Wohnung bringen?“ zieht – will man diese seriös beantworten – die Abklärung einer Fülle von Fakten nach sich.

So dies falls in etwa:

- Handelt es sich um eine Mietwohnung?
- Eigentumswohnung?
- gibt es einen Partnerschaftsvertrag; in welchem darüber abgesprochen worden ist, was im Falle einer Trennung mit der Immobilie zu geschehen hat?
- Wenn Mietwohnung – auf wen lautet der Mietvertrag?
- Wenn Mietvertrag, zwar nur auf eine Person lautet – hat der andere Partner, Miete an den Vermieter gezahlt und wurde diese Zahlung vom Vermieter angenommen etc.

Die bekannte Antwort eines Rechtsanwalts: „Diese Frage ist diffizil und hängt die Beantwortung vom Einzelfall ab“. Es hat also durchaus ihre Berechtigung und stellt (zumindest meist nicht) keine Leerphrase dar.

Zu bedenken ist auch, dass selbst wenn ein Rechtsanwalt kostenlos einen Rat gibt, für welchen er grundsätzlich nicht in Haftung gezogen werden kann (anders selbstverständlich wenn dieser wesentlich einen falschen Rat gibt oder der Rat in Vorbereitung eines künftig entgeltlichen Geschäfts oder im Rahmen eines geschäftlichen Kontakts erfolgte, siehe hierzu die Rechtsprechung zu § 1300 ABGB) so dieser – wenn der Sachverhalt sich tatsächlich doch eben anders verhält; oder aufgrund des schnell dahin Gesagten der Ratsuchende unrichtige Dispositionen setzt – schnell eine schlechte Nachrede hat.

Beharrlich hält sich in der Bevölkerung das Gerücht, dass das Erstgespräch beim Rechtsanwalt kostenlos ist. Ob ein Rechtsanwalt ein Honorar verlangt, unterliegt der Privatdisposition. So gibt es Rechtsanwälte, die für eine Erstberatung (so zum Beispiel für einen bestimmten Zeitaufwand z.B. 30 Minuten) nichts oder für diese Beratung dann nichts verlangen, wenn dieser eine Beauftragung folgt. Viele Rechtsanwälte, insbesondere wenn sie sich auf ein Fachgebiet spezialisiert haben, verlangen jedoch – so meine Wahrnehmung – meist etwas für die erste Stunde. Meine persönliche berufliche Erfahrung, insbesondere im Familienrecht, ist jene, dass die erste Stunde die aufwendigste und für den Berater die anstrengendste ist. So werden in dieser Stunde die wichtigen rechtlichen Fakten herausgearbeitet, dem Klienten wichtige Rechtsinformationen gegeben (gerade im Familienrecht hat man als Berater damit zu kämpfen, dass viele Mythen im Umlauf sind und die meisten glauben ohnedies schon viel zu wissen – jedoch hierbei oft gravierenden Rechtsirrtümern unterliegen) und werden Lösungsszenarien entwickelt. Dazu kommt, dass alles, was nichts kostet, meines Erachtens auch nicht geschätzt und für wertlos erachtet wird. So ja auch schon der Volksmund: „Alles was nichts kostet, ist nichts wert“ (Albert Einstein). Daher sowohl aus unternehmerischen Gründen, als auch zur Hintanhaltung einer Entwertung des eben wertvollen Guts „Rechtswissen“ sind wohl in der Praxis bei Rechts-

anwältinnen immer weniger kostenlose Erstberatungen anzutreffen, wobei viele Rechtsanwältinnen eben um einen ersten Informationsbedarf zu decken ohnedies immer wieder (dies auch oft unentgeltlich) Fachvorträge halten oder Fachartikel schreiben. Hinzuweisen ist, dass es zudem eine Fülle von kostenlosen Beratungsmöglichkeiten gibt.

Eine weitere Mähr, welche in der Bevölkerung und auch bei diversen Beratungsstellen oft anzutreffen ist, ist jene, dass der Rechtsanwalt für jede Verfahrenshilfe vom Staat eine Honorierung erhält. Faktum ist, dass es sich hierbei um eine unentgeltliche Standesverpflichtung handelt, welche grundsätzlich jeden Rechtsanwalt trifft. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jene Rechtsanwältinnen, die eine – ebenfalls unentgeltliche – Kammerfunktion übernommen haben (dies für die Dauer des Mandats) oder die auf Grund einer Erkrankung, Gebrechlichkeit oder eines besonderen erheblichen Grundes (bei Geburt eines Kindes in etwa bis zu einer Dauer von drei Jahren ab Geburt) einen Antrag auf Befreiung als Vertreter in Verfahrenshilfesachen gestellt haben.

Ich erachte es als sehr wichtig, dass Menschen, die über kein oder kein ausreichendes Geld verfügen, sich eine notwendige und angemessene Rechtsvertretung zu leisten, einen Verfahrenshelfer zur Verfügung gestellt bekommen.

Jedoch sollte dies in etwa über die Standesvertretung, kommuniziert werden, dass es sich hierbei um einen unentgeltlichen Dienst der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte handelt, wobei der Vollständigkeit halber zu erwähnen ist, dass diese Leistung nicht ganz „umsonst“ ist, denn die Leistung der Verfahrenshilfe findet bei der Alters-, Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenversorgung Berücksichtigung – denn der Bund hat für alle Verfahrenshilfeleistungen jährlich eine angemessene Pauschalvergütung an die einzelnen Rechtsanwaltskammern zu bezahlen.

Laut Bericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (kurz ÖRAK) wurden im Vorjahr rund 40.000 Bürger unentgeltlich vertreten oder beraten. Es erfolgten österreichweit 22.213 Bestellungen von Rechtsanwältinnen zu Verfahrenshelfern (15.253 in Strafsachen, 6.960 in Zivilsachen). Der Wert der dabei für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen betrug laut ÖRAK knapp 38 Mio Euro. Der unter 0800376386 rund um die Uhr erreichbare „Festnahme Notruf“ verzeichnete seit 2008 ca. 3000 Kontaktaufnahmen.

In der Praxis ist leider immer wieder festzustellen, dass diese unentgeltliche Beratung/Vertretung nicht wirklich geschätzt wird. So erlebte ich es bei Strafsachen, dass die Verfahrensbeihelferinnen für mich als deren Vertreterin weder zu erreichen waren/noch zu Gerichtsterminen erschienen, oder auch, dass diese einen durch nichts gerechtfertigten sehr hohen Zeitaufwand in Anspruch nahmen.



Foto: Doris Mitterer

Rechtsanwältin Mag. Katharina Braun, Wien

Obwohl im Gesetz (§ 63 ZPO- Zivilprozessordnung) steht, dass die Verfahrenshilfe dann zu bewilligen ist, wenn diese nicht mutwillig ist, kommt es immer wieder zu Bewilligungen der Verfahrenshilfe in Verfahren, bei denen die Erfolgchancen gleichsam bei Null anzusiedeln sind, und die Notwendigkeit der Verfahrenshilfebestellung anzuzweifeln ist. Nicht nur, dass kaum ein Bürger welcher selbst für die Kosten aufzukommen hätte, bei derartigen nicht vorhandenen Erfolgchancen den Rechtsweg beschreiten würde, ergibt sich für den obsiegenden Prozessgegner oft das Problem, dass dieser mangels finanzieller Ressourcen des Gegners letztlich auf den Prozesskosten sitzen bleibt, und der Prozess für diesen eine wirtschaftliche Katastrophe darstellt.

Auf der anderen Seite ist aber auch zu bemerken, dass Verfahrenshilfesachen oft von eher unerfahrenen Mitarbeitern einer Kanzlei geführt werden, so dass fraglich ist, ob so dem rechtstaatlichen Prinzip, dass jeder einen Anspruch auf Verteidigung hat, Genüge geleistet wird.

Das Konzept der Verfahrenshilfe ist daher – nicht zuletzt um eine Zweiklassenjustiz zu vermeiden – meines Erachtens reformbedürftig.

Den kurz und schnell Ratsuchenden ist entgegen zu halten, dass ja auch niemand einem Bäcker sagt: „Ich brauch ja nur mal einen Bissen Semmel“, denn auch dann ist eben die Semmel – und zwar die Ganze – zu bezahlen und ein „Husch, Husch“ führt meist zu missglückten Haurucklösungen, die einem später teuer zu stehen kommen.

„Alles was nichts kostet, ist nichts wert.“

Albert Einstein

Berechtigte Kritik oder “Gobbledygook”?

TODESSTRAFE. Über die neuesten Entwicklungen zur Frage der Todesstrafe und verhärtete Fronten im Supreme Court.

”Neben Florida gibt es nur zwei weitere Staaten, in denen die Todesstrafe keinen einstimmigen Beschluss der Geschworenen erfordert.“

Sowohl Gegner als auch Befürworter der Todesstrafe in den U.S.A. werden 2015 sicherlich als äußerst ereignisreiches Jahr einstufen. Begonnen hatte es mit einem großen Erfolg für die Gegner: Im Mai votierte der Gesetzgeber des Bundesstaats Nebraska für die Aufhebung der Höchststrafe. Nebraska wäre somit der 19. Bundesstaat, in dem die Todesstrafe abgeschafft wurde. Dieser Erfolg war allerdings zunächst nur kurzlebig: Eine Bürgerinitiative sammelte nämlich in kürzester Zeit genügend Unterschriften für eine Petition gegen das neue Gesetz, wodurch es notwendig wurde in einem für November 2016 angesetzten Referendum über die Zukunft der Todesstrafe zu entscheiden. Das im Mai verabschiedete Gesetz bleibt bis dahin ausgesetzt. Was in der Zwischenzeit mit den zehn Häftlingen, die sich derzeit in Nebraska im Todestrakt befinden, geschehen soll ist unklar.

Auch in Oklahoma wurde die Todesstrafe wieder zum Thema und beschäftigte auch den *Supreme Court*: Der *Fall Glossip v. Gross* (2015) betraf eine Verfassungsbeschwerde dreier im Bundesstaat Oklahoma verurteilten Todeskandidaten. Diese richtete sich gegen die in Oklahoma angewendete Hinrichtung durch die Giftspritze. Insbesondere betraf die Verfassungsklage die Verwendung des Beruhigungsmittels Midazolam, welches in Oklahoma verabreicht wird, um die mit der anschließenden letalen Injektion verbundenen Schmerzen zu vermeiden. Ursprünglich wurden zu diesem Zweck „bewährte“ Sedative verwendet, welche von amerikanischen und europäischen Pharmafirmen hergestellt werden. Als sich diese jedoch aufgrund des öffentlichen Drucks weigerten, weiterhin Mittel für Hinrichtungszwecke zu liefern, mussten Bundesstaaten wie Oklahoma auf alternative Substanzen wie Midazolam umsteigen. Dieses verfehlte aber in mehreren Fällen seine Wirkung und führte zu qualvollen Hinrichtungen. Vor diesem Hintergrund beriefen sich die Todeskandidaten in *Glossip v. Gross* auf das im 8. Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung verankerte Verbot grausamer und unge-

wöhnlicher Strafen („*cruel and unusual punishment*“), um ein Verbot der Todesspritze zu erwirken.

Mit fünf zu vier Stimmen entschied das Höchstgericht allerdings gegen die Todeskandidaten. Laut Justice Samuel Alito, der das Urteil für die konservative Mehrheit verfasste, konnten die Beschwerdeführer nicht beweisen, dass die Verwendung des Sedativs das Risiko einer qualvollen Hinrichtung erhöhen würde. Außerdem sollte es ihnen nicht ermöglicht werden, von Versorgungsengpässen zu profitieren.

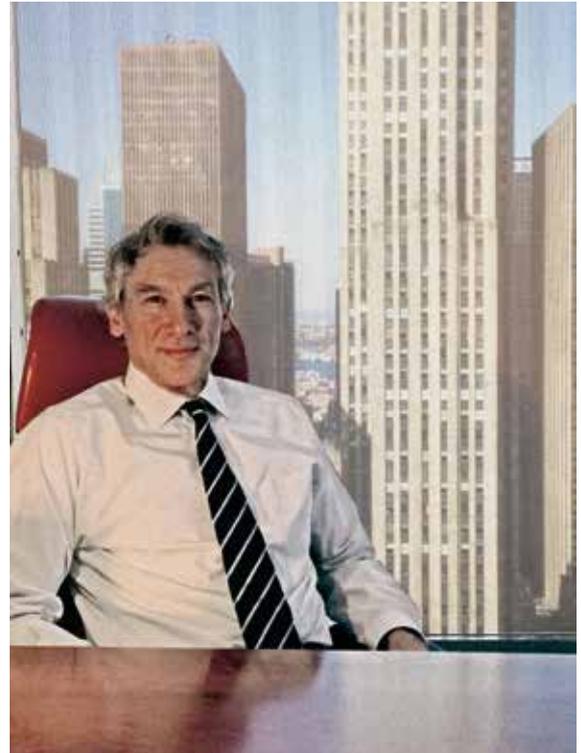
Weiters sei es den Klägern nicht gelungen, eine alternative, sinnvollere Hinrichtungsvariante zu präsentieren. Ein Verstoß gegen den 8. Zusatzartikel sei daher nicht gegeben. Dieses Urteil wurde von der liberalen Minderheit scharf kritisiert. Zwei der abweichenden Meinungen fielen hierbei besonders emotional aus. So hinterfragte Justice Sonya Sotomayor das durch die Mehrheit formulierte Prinzip, dass die Beschwerdeführer eine alternative Hinrichtungsvariante vorbringen müssen: „*Under the court’s new rule, it would not matter whether the state intended to use Midazolam, or instead to have petitioners drawn and quartered, slowly tortured to death or actually burned at the stake.*“ Justice Stephen Breyer ging in der Sache sogar einen Schritt weiter und hinterfragte die generelle Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe selbst. In seinem Dissenting Opinion verweist er auf Hinrichtungen Unschuldiger, willkürliche Todesurteile, unnötig lange Verzögerungen der Urteilsvollstreckung, Diskriminierungsfälle, sowie den mangelnden Abschreckungseffekt und urteilt: „*It is highly likely that the death penalty violates the eighth amendment.*“

Angesichts dieser fast dramatisch anmutenden Auseinandersetzung im Juni und den zum Teil mehr als deutlichen Aussagen der liberalen Höchstrichter wird nun sogar, nach der Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe, über ein mögliches weiteres bahnbrechendes Urteil des *Supreme Court* in naher Zukunft spekuliert. So äußerte der konservative Justice Antonin Scalia (der Justice Breyers

Minderheitsmeinung zur Todesstrafe zuvor in seiner unverwechselbaren Art als realitätsfremdes „gobbledygook“ abgetan hatte) kürzlich in einer Rede vor Studenten des Rhodes College seine Befürchtung, dass ein Verbot der Todesstrafe durch den *Supreme Court* bevorstehen könnte. Dementsprechend groß war das öffentliche Interesse an den für Herbst angesetzten Todesstrafefällen. Allerdings sind die Fragestellungen in diesen Fällen von ausschließlich verfahrenstechnischer Natur – ein richtungsweisendes Urteil in Bezug auf die Todesstrafe ist daher unwahrscheinlich. Dies ging auch aus dem vergleichsweise eher verhaltenen Diskurs der Höchststrichter während der bereits erfolgten Anhörungen hervor.

Einer der Fälle, *Kansas v. Carr*, betrifft eine grauenvolle Mordserie bekannt als „*The Wichita Massacre*“ und umfasst eine verfahrenstechnische Klage der zum Tode verurteilten Brüder Jonathan und Reginald Carr. Beklagt werden insbesondere die Anweisungen des Richters an die Geschworenen im Rahmen der sogenannten *Sentencing Phase*. So besteht jedes Strafverfahren in dem die Staatsanwaltschaft die Todesstrafe beantragt, aus zwei Schritten: Nach einer Schuldsprechung im ersten Schritt, muss als zweiter Schritt das Strafmaß ermittelt werden. Dies beinhaltet eine Abwägung erschwerender Umstände (z.B. Mord im Rahmen eines Raubüberfalls) und Milderungsgründe (z.B. ein geringer IQ – siehe Brief aus New York, Ausgabe 06/14). Da es sich hierbei um eine Tatsachenwürdigung handelt, wird diese Entscheidung generell nicht durch den Richter, sondern durch Geschworene getroffen. Hierbei dürfen erschwerende Umstände nur dann berücksichtigt werden, wenn diese über jeden Zweifel erhaben sind (das sog. „*proof beyond reasonable doubt*“). Für Milderungsgründe gilt hingegen ein geringerer Beweisstandard. Die Brüder Carr bemängeln, dass der Richter die Geschworenen in Kansas nicht über diese unterschiedliche Beweislast informiert hatte und diese daher nicht alle Milderungsgründe berücksichtigen konnten. Eine ähnliche Sachlage besteht auch im gleichzeitig durch den *Supreme Court* angehörten Fall *Kansas v. Gleason*.

Auch der Bundesstaat Florida musste sich im Oktober vor dem amerikanischen Höchstgericht verantworten: In *Hurst v. Florida* klagt der nach einem Mord zum Tode verurteilte Timothy Lee Hurst, dass diese Verurteilung gegen den 8. Zusatzartikel verstoße. In seinem Fall hatte nämlich nur eine knappe Mehrheit der Geschworenen mit sieben zu fünf Stimmen für die Höchststrafe gestimmt. Neben Florida gibt es nur zwei weitere Staaten, in denen die Todesstrafe keinen einstimmigen Beschluss der Geschworenen erfordert. Weiters ist es dem Richter in Florida erlaubt, die Geschworenen zu überstimmen. Laut Hurst verstößt dies gegen eine höchstrichterliche Entscheidung aus dem Jahr 2002



Stephen M. Harnik ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

(*Ring v. Arizona*), demzufolge der Angeklagte das Recht darauf hat, sich im Falle einer von der Staatsanwaltschaft begehrten Todesstrafe vor einem Geschworenengericht statt einem einzelnen Richter zu verantworten.

Obwohl die generelle Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe derzeit nicht zur Debatte steht, ließ es sich Justice Scalia nicht nehmen, seine prinzipielle Meinung zu diesem Thema aus Anlass der Kansas Fälle kundzutun: „*Kansas, unlike our Justice Breyer, does not think the death penalty is unconstitutional and indeed very much favor it.*“ Auch ohne Grundsatzentscheidung, könnte der Ausgang dieser Verfahren aber weitreichende Folgen für die betroffenen Bundesstaaten haben. Laut Derek Schmidt, Generalstaatsanwalt für Kansas, würde eine Zulassung der Beschwerde der Brüder Carr sechs der neun derzeit in Kansas angeordneten Todesstrafen aufheben. Sollte Timothy Hurst Erfolg mit seiner Verfassungsbeschwerde haben, dürfte dies zu einer zukünftigen Reduzierung der Todesstrafen führen. Denn laut *Death Penalty Information Centre* wären 21% der seit 2010 ausgesprochenen Todesurteile nicht zustande gekommen, wenn alle Staaten dem Einstimmigkeitsprinzip folgen würden. Es gibt daher auch für die Gegner der Todesstrafe Lichtblicke. Abzuwarten bleibt, ob und wann die Höchststrichter die Gelegenheit für eine weitere heftige Auseinandersetzung und womöglich für einen Paradigmenwechsel ergreifen werden.

Mietrecht

Der VfGH prüft Beschwerden Einzelner jetzt auch in Mietrechtsfragen
 Autor: Mag. Karl Liebenwein

Ab sofort hat jeder, unabhängig davon, ob man Mieter oder Vermieter ist, die Möglichkeit den VfGH in mietrechtlichen Verfahren anzurufen. Voraussetzung dafür ist das Bestehen einer vermeintlich verfassungswidrigen Regelung im MRG.

Überprüfungsverfahren

Aus Anlass eines Überprüfungsverfahrens hinsichtlich der Höhe und Angemessenheit des Richtwertmietzinses wurde die Verfassungsmäßigkeit des § 62 a Abs. 1 Z 4 VfGG 1953 aufgrund eines Parteiantrages gemäß Art. 140 Abs.1 erster Satz

B-VG vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) amtsweilig überprüft.

Der Mieter eines Mietobjektes im 20. Wiener Gemeindebezirk stellte einen Antrag bei der Schlichtungsstelle auf Überprüfung des Hauptmietzinses gemäß § 16 MRG. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass die im Mietvertrag enthaltenen Mietzinsvereinbarungen infolge Überschreitung des gesetzlich zulässigen Höchstausmaßes teilunwirksam seien, insbesondere seien die Kriterien für die Anwendung des im Mietvertrag ausdrücklich vereinbarten Lagezuschlags nicht gegeben.

Einleitung des Gesetzprüfungsverfahrens gemäß Artikel 89 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 140 Abs. 1 B-VG

Der Vermieter hat die Bewertung des zulässigen Richtwertmietzinses durch die MA 25 Magistrat der Stadt Wien als unvollständig beanstandet und konkret aufgezeigt, dass wesentliche Berechnungsparameter unberücksichtigt gelassen wurden.

Insbesondere der ermittelte Richtwertzins entsprechend der Stellungnahme der MA 25, Magistrat der Stadt Wien, wurde ausdrücklich bestritten, da die „Richtlinien für die Ermittlung des Richtwertmietzinses“ nach ständiger Rechtsprechung als „bloße Empfehlungen“ anzusehen sind, sodass ihr Heranziehen zur Mietzinsberechnung ohne Vornahme einer Begründung, wie im gegenständlichen Fall geschehen, als unzulässig beanstandet wurde.

Der Vermieter brachte auch vor, dass hinsichtlich der Regelungen der Mietzinsbildung für Mietgegenstände in vor dem 08.05.1945 errichteten Gebäuden verfassungsrechtliche Bedenken (Gleichheitswidrigkeit) bestehen. Der Vermieter hat die Gleichheitswidrigkeit des Richtwertmietzinssystems gerügt und die Einleitung des Gesetzprüfungsverfahrens gemäß Artikel 89 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 140 Abs. 1 B-VG angeregt.

Der Gleichheitsgrundsatz

Der Gleichheitsgrundsatz steht in enger Verbindung zum rechtsstaatlichen Prinzip. Er ist nicht im Sinne einer mechanischen Gleichbehandlung zu verstehen, sondern im Sinne von proportionaler Gleichheit. Der Gesetzgeber hat in Folge des Gleichheitsgebots Wertungswidersprüche, das heißt sachlich nicht begründete und somit willkürliche Ver-



Mag. Karl Liebenwein
 Liebenwein Rechtsanwälte GmbH
 Hohenstaufengasse 7, 1010 Wien
 www.liebenwein.eu

schiedenbehandlung gleicher Sachverhalte zu vermeiden.

Die gesetzliche Regelung des § 16 MRG, dass für Mietgegenstände in Gebäuden, die aufgrund einer nach dem 08.05.1945 erstellten Baubewilligung neu errichtet wurden, ein angemessener Mietzins ohne Beschränkungen vereinbart werden kann bzw. für Dachgeschoßausbauten die freie Mietzinsbildung zur Anwendung kommt sowie für Mietgegenstände in Gebäuden, die aufgrund einer vor dem 08.05.1945 erteilten Baubewilligung errichtet wurden, nur ein Mietzins mit der Beschränkung des Richtwertmietzins erlangt werden darf, ist sachlich nicht begründbar und nicht gerechtfertigt.

Dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht ebenfalls die Höhe der Richtwerte differenziert nach Bundesland (vergleich Kundmachung der Bundesministerin für Justiz über die Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz Bundesgesetzblatt II Nr. 82/2012). So beträgt der Richtwert für die Bundeshauptstadt Wien lediglich € 5,39 (dem zweitniedrigsten aller Bundesländer), für das Bundesland Vorarlberg jedoch € 8,28. Dies steht in keinem gleichwertigen Verhältnis zu Grund- und Baukos-



letzlichkeit des Eigentums (Artikel 5 StGG) verstoßen dürfen. Eingriffe müssen im öffentlichen Interesse liegen und dürfen nicht unverhältnismäßig sein (Machacek in Machacek, Verfahren vor dem VfGH und VwGH5, 121 mwN).

Vermeidung von Verfahrensverzögerungen

Das vom Gesetzgeber des § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG grundsätzliche Anliegen war es, diese Ausnahmebestimmung mit der Grundlage heranzuziehen, dass die rasche Durchführung bestimmter Verfahren gewährleistet werden könne. Dieses Anliegen ist jedoch lediglich für einzelne Verfahren gerechtfertigt. Der VfGH hat nun befunden, dass nicht für alle der in § 37 Abs. 1 MRG genannten Verfahren eine Verfahrensverschleppung durch Parteiantrag vorliegt.

Verfassungswidrigkeit

Die Prüfung des VfGH hinsichtlich der generellen Ausnahme aller Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 MRG erbringt daher das Ergebnis, dass diese nicht erforderlich zur Sicherung des Verfahrenszwecks ist. Der VfGH hat befunden, dass es unsachlich sei, wenn der Gesetzgeber für sämtliche in § 37 Abs. 1 MRG genannten Verfahren pauschal die Zulässigkeit der Stellung eines Antrages nach Artikel 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG auf Gesetzesprüfung ausschließt.

Die entsprechende Wortfolge „§ 37 Abs. 1 MRG“ in § 62 Abs. 1 Z 4 VfGG verstößt daher nach Ansicht des VfGH gegen Art. 140 Abs. 1 erster Satz B-VG und wurde somit als verfassungswidrig befunden und aufgehoben.

Rechtsstaatliche Folge

Aufgrund der aktuellen Entscheidung des VfGH vom 01.10.2015 ist nun ein größerer Handlungsspielraum des Einzelnen hinsichtlich des Schutzes der verfassungsrechtlich gesicherten Grundrechte in den Verfahren gemäß § 37 Abs.1 MRG gewährleistet.

Info-Box:

1. *Mieten/Richtwertmietzins: Weg frei zu Höchstgericht*
2. *Gesetzesprüfungsverfahren gem. Art. 89 Abs 2 iVm Art 140 Abs 1 B-VG*
3. *Gebot der Gleichbehandlung*
4. *Länderunterschiede hinsichtlich Richtwertmietzins; derzeit Burgenland: EUR 4,92/m², Vorarlberg: EUR 8,28/m², Wien EUR 5,39/m² ect.*

ten und den tatsächlichen Herstellungskosten im jeweiligen Bundesland und kann dieser Unterschied auch nicht als rechtspolitischer und wirtschaftlicher Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers angesehen werden. Sohien liegt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor.

Richtwertmietzins

Nach Ansicht des VfGH bewirkt § 16 MRG zwar eine Eigentumsbeschränkung, doch keine Enteignung, sodass grundsätzlich für diesen Eingriff in die Eigentumsrechte keine Entschädigung zustehe (RIS-Justiz RS 0038548). Aus der ständigen Rechtsprechung des VfGH geht jedoch auch hervor, dass nicht nur Enteignungen, sondern auch Eigentumsbeschränkungen nicht gegen das Recht auf Unver-

„Der Gleichheitsgrundsatz steht in enger Verbindung zum rechtsstaatlichen Prinzip. Der Gesetzgeber hat in Folge willkürliche Verschiedenbehandlung zu vermeiden.“

Vergabeverfahren besser als ihr Ruf

CHG Justizstudie 2015 zum Vergaberecht in Tirol: Kleine Unternehmen scheuen Ausschreibungen, übergangene Bieter meiden rechtliche Schritte, keine Angst vor ausländischen Bietern.



DR. GÜNTHER GAST

Der 1976 in Ried im Innkreis geborene Günther Gast ist Rechtsanwalt bei der Innsbrucker Wirtschaftskanzlei CHG Czernich Rechtsanwälte. Gast, der sein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Wien und Innsbruck absolvierte, hat sich als ausgewiesener Experte für Vergaberecht einen Namen gemacht: In beratender Funktion für öffentliche Auftraggeber und Bieter bei öffentlichen Vergabeverfahren genauso wie mit zahlreichen Veröffentlichungen und einer regen Vortrags- und Seminarartätigkeit in ganz Österreich. Seine Expertise umfasst außerdem Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Vertragsrecht, Mergers & Acquisitions sowie Umstrukturierungen. Seit 2007 ist Günther Gast bei CHG Czernich Rechtsanwälte aktiv, seit 2010 als Partner.

www.chg.at

Die Wirtschaftskanzlei CHG Czernich Rechtsanwälte veröffentlicht die CHG Justizstudie 2015 zum öffentlichen Vergaberecht in Tirol. In Kooperation mit der Universität Innsbruck haben die Innsbrucker Anwälte öffentliche Auftraggeber und bietende Unternehmen in Tirol online befragt: Die Auftraggeber gaben Auskunft über ihre Beweggründe bei Auftragsvergaben. Erhoben wurde auch, was Unternehmen motiviert, an Ausschreibungen für Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen teilzunehmen – oder eben nicht. Die Studie geht außerdem der Frage nach, ob und warum übergangene Bieter rechtliche Schritte in die Wege leiten, um sich gegen unfaire Entscheidungen zu wehren.

Fairer Wettbewerb erfordert Vereinfachungen

„Das Vergabewesen hat wirtschaftlich und gesellschaftlich ein starkes Gewicht“, erklärt Dr. Günther Gast, CHG Czernich Rechtsanwälte. Deshalb seien die Ergebnisse sowohl für den Gesetzgeber, als auch für Auftraggeber, Bieter und Berater in Österreich so wertvoll. Der Initiator der Studie geht davon aus, dass die Umfrage durchaus repräsentativ für ganz Österreich ist. „Der gesetzliche Rahmen professionalisiert die Vergabe öffentlicher Aufträge wesentlich und unterstützt Auftraggeber dabei, geeignete Auftragnehmer zu ermitteln“, erklärt er. Dennoch ginge es darum, Potenzial zu heben und die Vergabepaxis spürbar zu vereinfachen. Gast prognostiziert: „Damit werden Akzeptanz und Effizienz deutlich zunehmen.“ Die öffentliche Hand vergibt bundesweit jährlich Aufträge in Höhe von rund 60 Milliarden Euro. Das entspricht 20 Prozent des österreichischen Bruttoinlandsprodukts.

Angst vor Preisdumping durch ausländische Bieter oft unberechtigt

Die Justizstudie zum Vergaberecht offenbart, dass öffentliche Organe in Tirol überwiegend Aufträge im sogenannten Unterschwellenbereich vergeben. Deshalb schreiben sie mehrheitlich in ihrem Bundesland Tirol aus. Europaweit laden Auftraggeber Unternehmen zur Angebotsabgabe nur dann ein,

wenn entweder öffentliche Bauaufträge einen geschätzten Auftragswert von mindestens 5,186 Mio. Euro umfassen oder Liefer- und Dienstleistungsaufträge ein Volumen von 207.000 Euro übersteigen. „Die Angst vor Dumpingpreisen aus dem europäischen Ausland ist in den meisten Fällen also vollkommen unberechtigt“, schlussfolgert Rechtsanwalt Gast.

Überraschend viele Direktvergaben

Die Studie offenbart außerdem, dass sich über die Hälfte der Auftraggeber für Direktvergaben entscheidet. Damit schlagen viele öffentliche Institutionen einen formfreien Weg ein und beauftragen Unternehmen direkt, ohne Aufträge auszuschreiben. Günther Gast kommentiert: „Die große Anzahl der Direktvergaben hat uns sehr überrascht“. Dieses Verfahren sei rechtlich wasserdicht, so der Vergaberechtsexperte, wenn der geschätzte Auftragswert unter 100.000 Euro liegt. Gast vertieft: „Demgegenüber konterkarieren Auftraggeber die Gesetzgebung und begeben sich auf unzulässiges Terrain, wenn sie große Aufträge in kleine Lose splitten, um Ausschreibungen zu umgehen.“

Auftrieb für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)

Je größer Unternehmen sind, desto eher sind sie gewillt, an Ausschreibungen teilzunehmen. „Das hat uns keineswegs überrascht“, bemerkt Gast. Als viel bedenklicher bewertet der vergaberechtserfahrene Jurist, dass die Größe der anbietenden Firmen oft über einen Zuschlag entscheidet. Denn häufig bündeln Auftraggeber Aufträge und schneiden sie auf größere Unternehmen zu. Damit vermeiden sie mehrere Verfahren und wenden das Risiko mit kleineren Bietern ab, nicht leistungsstark genug zu sein. „Künftig werden mehr kleine und mittelständische Unternehmen zum Zuge kommen“, greift Gast vor. Die neuen EU-Vergaberichtlinien verlangen ab April 2016, Aufträge in kleinere Tranchen zu splitten. Das heißt: Mindestumsätze sinken und Auftraggeber müssen nachvollziehbar begründen, warum eine Kleinteilung für sie nicht in Frage kommt.

Kleine Unternehmen scheuen öffentliche Ausschreibungen

Auch sind kleine Betriebe als Geschäftspartner öffentlicher Institutionen bei Ausschreibungen unterrepräsentiert. 41 Prozent der Bieter geben an, gar nicht eingeladen zu werden. Und: Unternehmen nehmen die Teilnahme an Ausschreibungen überwiegend negativ wahr. Sie ist zeitlich sehr aufwändig. Das schreckt weitere 39 Prozent der Befragten ab. Oder kleine Betriebe sind bereits ausgelastet wie 33 Prozent bestätigen. Die hohen Kosten der Beteiligung verprellen 21 Prozent. Hinzu kommt Willkür, die 25 Prozent der kleinen Betriebe bei Vergabeverfahren befürchten. Und: 13 Prozent bleiben passiv, weil sie sich bewusst vom häufig angewandten Billigbieterprinzip distanzieren. „Das ist gesamtwirtschaftlich nicht vertretbar“, stellt Günther Gast fest und betont: „Wir brauchen praktikable und schlanke Regelungen, die das Prozedere transparent und kostenschonend gestalten“. Laut Gast dominiert das Billigbieterprinzip die Praxis. Das bedeutet: Allein der niedrigste Preis entscheidet über den Zuschlag. Nun öffnet eine Novelle zum Bestbieterprinzip bei großen Aufträgen im sogenannten Oberschwellenbereich die Tür für andere Zuschlagskriterien. „Gleichzeitig ist es sehr anspruchsvoll, Messgrößen wie Qualität objektiv zu beurteilen, bevor die Leistung überhaupt erbracht wird“, untermauert er.

Pflicht der e-Vergabe stärkt zentrale Beschaffungsstellen

Obwohl elektronische Auftragsvergaben ab April 2018 Pflicht sind, spielt die e-Vergabe unter allen öffentlichen Auftraggebern bislang eine untergeordnete Rolle. Lediglich 22 Prozent der befragten Kommunen und Einrichtungen gehen bereits den elektronischen Weg. Und sie erkennen klare Vorteile: weniger Fehlerquellen (87 Prozent), Erleichterungen aufgrund Standardisierungen (75 Prozent), effizientere Abwicklung (63 Prozent) und kürzere Fristen (50 Prozent). Doch die e-Vergabe konfrontiert besonders kleine Gemeinden und Organisationen in punkto Software, Kosten und Know-how mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand. „Dass e-Vergabe ein Muss ist und der Gesetzgeber in der Sache alle Auftraggeber über einen Kamm schert, wirft Fragen auf“, erörtert Gast. Seine gute Nachricht ist: „Für alle, die nur gelegentlich Aufträge erteilen, sind die zentralen Beschaffungsstellen eine nutzbringende Alternative“. Für die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und GemNova Dienstleistungs GmbH prognostiziert er deshalb große Chancen für ein breiteres Betätigungsfeld.

Übergangene Bieter meiden rechtliche Schritte

Mit dem Ziel, fairen und lauterem Wettbewerb zu sichern, hat der Gesetzgeber innerhalb der Europäischen Union den Rechtsschutz für übergangene Bieter ausgebaut. Öffentliche Auftraggeber entscheiden sich vorzugsweise für eingespielte Verfah-

Info-Box

- Unternehmen nehmen Vergabeverfahren mehrheitlich negativ wahr
- Angst vor Dumpingpreisen aus dem Ausland oft unbegründet
- Überraschend große Anzahl von Direktvergaben
- Auftrieb für kleine und mittelständische Betriebe
- E-Vergabe bringt Vorteile, fordert jedoch Gemeinden enorm heraus
- Übergangene Bieter nutzen Rechtsmittel kaum
- Studie auf www.chg.at
- Checklisten für Auftraggeber und Bieter unter innsbruck@chg.at

ren, die wenig rechtliche Angriffsfläche bieten oder ziehen verstärkt juristische Beratung hinzu. Insgesamt verhalten sich Bieter zahm. „Sehr wenige ausführende Unternehmen nutzen die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen“, führt Gast aus, „das stellt die Attraktivität des Rechtsschutzes in der Praxis deutlich in Frage.“ Der Grund: Zirka zwei Drittel der Unternehmen befürchten negative Auswirkungen, wenn sie rechtliche Schritte ergreifen. Demgegenüber distanzieren sich die Auftraggeber mehrheitlich von möglichen Sanktionen: Lediglich 11 Prozent der Auftraggeber gaben an, streitige Bieter künftig weniger berücksichtigen zu wollen. In Tirol sind beim Landesverwaltungsgericht pro Jahr durchschnittlich zirka zwanzig Verfahren in Gang. Bundesweit verzeichnet das Bundesvergabeamt in Wien im Jahr 2012 lediglich 121 Nachprüfungsanträge.

Infos für Interessierte

Die CHG Justizstudie 2015 umfasst 124 Seiten und steht auf der Kanzlei-Website www.chg.at zum Herunterladen bereit. Die Wirtschaftskanzlei CHG Czernich Rechtsanwälte hat für interessierte Auftraggeber und Bieter jeweils kostenfrei eine Checkliste „Fair und sicher mit Vergaberecht“ entwickelt. Interessenten fordern diese kostenfreien Service-Infos per E-Mail an innsbruck@chg.at an oder bestellen telefonisch unter 0512 56 73 73. Desweiteren richten die Herausgeber der Studie in den nächsten Monaten Veranstaltungen aus. Wer daran teilnehmen möchte, wird per E-Mail über die Termine informiert. Kontaktadresse für die Registrierung ist ebenfalls innsbruck@chg.at.

Die Studie: Zahlen und Hintergrund

Die Kanzlei CHG Czernich Rechtsanwälte hat gemeinsam mit dem Institut für öffentliches Recht der Universität Innsbruck insgesamt 296 Fragebögen ausgewertet: davon 38 Auskünfte öffentlicher Auftraggeber und 258 Antworten ausführender Unternehmen in Tirol. Insgesamt riefen die Herausgeber 300 Auftraggeber und 1000 Auftragnehmer auf, an der Studie teilzunehmen.

Mit der CHG Justizstudie 2015 zum Vergaberecht knüpfen die CHG Czernich Rechtsanwälte an die erste CHG Justizstudie 2014 an. Im April letzten Jahres stellte Dr. Dietmar Czernich seine Studie zu den Dauern von Gerichtsverfahren in Österreich vor.

„Über die Hälfte der Auftraggeber entscheidet sich für Direktvergaben.“

SERVICE
Unternehmens-
Juristen »

Qualität

Eines der wichtigsten Ziele der Rechtsabteilungsarbeit ist alle rechtlichen Fragestellungen innerhalb des vorgegeben oder vereinbarten Budgetrahmens angemessen zu bearbeiten.

■ In einem ersten Schritt haben wir – in einem eben abgeschlossenen Beratungsprojekt – „Standard“ Qualität definiert. Das ist die Qualität, die die Organisation von der Rechtsabteilung erwarten kann, wenn nicht anderes vereinbart ist. Dabei wurden die fachlichen Schwerpunkte der Mitarbeiter kommuniziert, Standards für die Vertragserrichtung festgelegt und Checklisten, gegen die Verträge von Dritten geprüft werden, erstellt. Ergänzend zur Standardqualität wurde beschrieben, was „Last Minute“ geprüft wird („Light“) und wie bei besonders wichtigen Angelegenheiten oder bei Erstellung neuer Standards vorgegangen werden soll („Top“).

■ Damit wir nicht in Arbeit untergehen, haben wir festgelegt, wann wir jedenfalls einzubeziehen sind (**unsere Positionierung**) und welche historisch der Rechtsabteilung zugefallenen Aufgaben wir an die Organisation ab- oder zurückzugeben. Um sicherzustellen, dass wichtige Anfragen nicht in Mailbergen untergehen können haben wir ein eigenes Prozedere dafür erstellt und unsere **Antwortzeiten** kommuniziert.



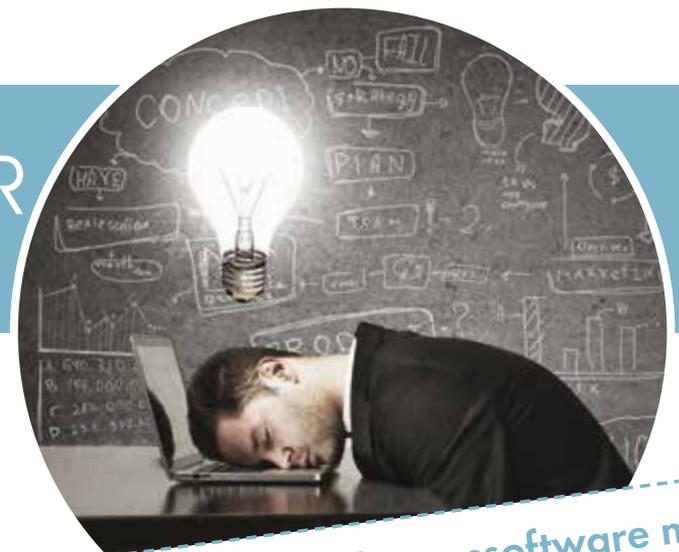
Dr. Franz Brandstetter
ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (Lexis Nexis). In **anwalt aktuell** gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.

www.franzbrandstetter.at

CONTRACT CREATOR “... the future of legal service”*

Software basierte Vertragserrichtung für Rechtsanwälte und Notare

- arbeitet mit Ihren eigenen Vertragsvorlagen und Templates
- ermöglicht Ihren Mitarbeitern, widerspruchsfreie und vollständige Verträge mit wenigen Klicks zu erstellen
- nützt Ihr Know-How optimal und sichert Ihr Wissen
- ist schnell und kann als “Software as a Service” unkompliziert in Ihrer Kanzlei eingesetzt werden
- reduziert Haftungsrisiko und spart Zeit und Geld



Die Vertragserrichtungssoftware mit
“WENN UND ABER”

Dr. Franz Brandstetter
UNTERNEHMENSBERATUNG

yec
your eConsultants

*Richard Susskind, Tomorrow’s Lawyers, Oxford University Press 2013”

Hohes Transaktions- volumen am Zinshausmarkt

Die Unsicherheit auf den Finanzmärkten und die niedrigen Bankzinsen sorgen für anhaltend hohe Nachfrage am österreichischen Zinshausmarkt. Für das Jahr 2015 rechnen Fachleute mit einem Transaktionsvolumen von über 1 Mrd. Euro.

Zinshäuser sind in Österreich als Investitionsobjekte nach wie vor sehr gefragt. In Zeiten wirtschaftlicher Instabilität, volatiler Aktienkurse und geringer Erträge auf Sparguthaben gibt es für die Vermögensanlage wenig Alternativen zum Zinshaus. So verwundert es nicht, dass heuer österreichweit ein Transaktionsvolumen von über 1. Mrd. Euro erzielt wurde. Gleichzeitig steigt das Interesse für bisher weniger beliebte Gegenden, beispielsweise in Wien die Bezirke 10., 11., 21. und 22.

Für Abgeber bietet diese Marktsituation die Möglichkeit, hohe Verkaufspreise zu erzielen. „Derzeit suchen sowohl institutionelle Investoren als auch Family Offices und Privatstiftungen nach interessanten Objekten“, erklärt Gerhard Hudej, Geschäftsführer von Hudej Zinshäuser. „Wer jetzt verkauft, befindet sich in guter Verhandlungsposition.“ Die Begleitung durch einen spezialisierten Makler sei dennoch jedem Verkäufer empfohlen, führt Hudej aus. So habe man die Sicherheit, den höchstmöglichen Preis zu erzielen, weil der Makler die Präferenzen der potenziellen Käufer kennt. „Viele Investoren suchen ein Haus mit ganz bestimmten Eigenschaften. Der beste Käufer ist jener, dem eine bestimmte Liegenschaft am meisten wert ist – weil seine Präferenzen sich weitestgehend mit den Eigenschaften des Hauses decken.“

„Für die richtige Preiseinschätzung sind viel Erfahrung, Fachwissen und Marktkenntnis nötig,“ pflichtet Roman Streicher bei, Geschäftsführer von Hudej Graz. Der Grazer Markt werde immer interessanter und sei von steigender Nachfrage geprägt. Dennoch komme es hier nicht zu jenen – mitunter unrealistischen – Preisentwicklungen, wie sie in Ausnahmefällen in Wien beobachtbar sind. „Auch in Salzburg steigt die Nachfrage nach Zinshäusern,“ sagt Andreas Gressenbauer, Geschäftsführer von Hudej Salzburg. Hier sei die Kenntnis des Marktes und aller Akteure besonders wichtig, weil Transaktionen noch diskreter ablaufen als in Wien und Graz.

www.hudej.com

SIE WOLLEN
GEWINNBRINGEND VERKAUFEN
ERFOLGREICH INVESTIEREN
ERTRAGREICH BESITZEN

UM HÄUSER BESSER.

Wien . Salzburg . Graz

+43 (0) 1 3366363 / www.hudej.com



HUDEJ

Wir sind Zinshäuser.



Vorsicht: Marktmissbrauchs- verordnung

Die Anwendbarkeit der EU-Marktmissbrauchsverordnung rückt immer näher. Bevor stehen zahlreiche Änderungen wichtiger, derzeit im Börsegesetz enthaltener Bestimmungen bei gleichzeitig erheblich erweitertem Anwendungsbereich und drastisch verschärften Sanktionen. Betroffene Unternehmen sollten die verbleibende Zeit nutzen, um sich auf die neuen Regelungen vorzubereiten.



MAG. GERNOT WILFLING
ist Rechtsanwalt bei
CHSH in Wien.
gernot.wilfling@chsh.com

Die Marktmissbrauchsverordnung¹⁾ („MAR“) ist ab 3. Juli 2016 in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Künftig werden dadurch (weitere) wesentliche Gebiete des Kapitalmarktrechts durch in allen Mitgliedstaaten direkt geltende Vorschriften geregelt, etwa Insiderhandel, Marktmanipulation, Ad-hoc-Publizität und Eigengeschäfte von Führungskräften („Directors' Dealings“). Manche Bestimmungen der MAR sind in dieser Form überhaupt neu, etwa die Vorgaben für Marktsondierungen und die Handelsverbote für Führungskräfte in bestimmten „Closed Periods“. Flankiert wird die MAR von einer neuen Marktmissbrauchsrichtlinie²⁾ („CRIM-MAD“), die strafrechtliche Sanktionen bei Marktmissbrauch vorschreibt und bis 3. Juli 2016 in den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Konkretisiert wird sie durch noch zu erlassende delegierte Verordnungen der Europäischen Kommission.

Anwendungsbereich erheblich erweitert

Während Bestimmungen des Marktmissbrauchsregimes derzeit größtenteils nur für Emittenten mit Fi-

nanzinstrumenten in geregelten Märkten gelten, sind sämtliche Tatbestände der MAR auch auf Emittenten anwendbar, die Finanzinstrumente lediglich in multilaterale Handelssysteme (MTF) oder sogenannte organisierte Handelssysteme³⁾ einbezogen haben. Erweitert wurde der Anwendungsbereich auch durch eine umfassendere Definition des „Finanzinstruments“, die nun etwa auch Credit Default Swaps und Emissionszertifikate umfasst⁴⁾.

Wesentliche Auswirkungen werden sich dadurch in Österreich vor allem für Emittenten ergeben, die Aktien, Anleihen oder andere Finanzinstrumente ausschließlich in den Dritten Markt der Wiener Börse einbezogen haben. Sie werden künftig nicht nur der Ad-hoc-Publizität und den Vorschriften zu Directors' Dealings unterliegen, sondern auch zahlreichen Aufzeichnungspflichten (etwa Führen von Insiderlisten) und Belehrungspflichten (etwa gegenüber Mitarbeitern und Organen) nachkommen müssen⁵⁾.

Änderungen im Insiderrecht

Die Ad-hoc-Publizität und das Insiderhandelsver-

bot knüpfen weiterhin am selben, im Wesentlichen unveränderten Begriff der „Insiderinformation“ an. Dabei handelt es sich um eine (i) nicht öffentlich bekannte (ii) präzise Information, die (iii) direkt oder indirekt einen Emittenten oder ein Finanzinstrument betrifft und die (iv) geeignet wäre, den Kurs dieses Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen (Art 7 Abs 1 lit a) MAR). Für Warenderivate, Emissionszertifikate und Personen, die Aufträge für Geschäfte in Finanzinstrumenten ausführen, sind künftig eigene (ähnliche) Definitionen vorgesehen (siehe Art 7 Abs 1 lit b) bis d) MAR). Die MAR bestimmt nun auch ausdrücklich, dass ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang als Insiderinformation zu betrachten ist, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen erfüllt (Art 7 Abs 3 MAR)⁶⁾.

Insiderinformationen sind grundsätzlich unverzüglich zu veröffentlichen, allerdings ist wie bisher ein Aufschub möglich (im Fall berechtigter Interessen des Emittenten, wenn der Aufschub nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit in die Irre zu führen und Geheimhaltung gewährleistet ist). Die in Österreich derzeit vorgesehene (ungeliebte) Vorabmeldung von Aufschüben an die FMA entfällt künftig. Dafür haben Emittenten die FMA unmittelbar nach der späteren Offenlegung der Insiderinformation über den Aufschub unter schriftlicher Erläuterung der Aufschubgründe zu informieren (Art 17 Abs 4 MAR)⁷⁾. Weiters sieht die MAR künftig eine besondere Aufschubmöglichkeit für Kreditinstitute in besonders kritischen Situationen vor (hier allerdings Vorabgenehmigung durch die FMA; Details siehe Art 17 Abs 5 MAR).

Wurde die Offenlegung einer Insiderinformation aufgeschoben und ist die Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet, muss der Emittent die Öffentlichkeit so schnell wie möglich informieren. Neu ist unter der MAR, dass auch das Auftauchen eines ausreichend präzisen Gerüchts in Bezug auf eine aufgeschobene Insiderinformation zur schnellstmöglichen Veröffentlichung verpflichtet (Art 17 Abs 7 MAR).

Einige Nachschärfungen gibt es auch beim Insiderhandel. Wie bisher ist das Tätigen und Empfehlen von Geschäften unter Nutzung einer Insiderinformation, das Verleiten zu Insidergeschäften und das unbefugte Offenlegen von Insiderinformationen verboten (Art 14 MAR). Neu ist, dass auch das Stor-

nieren oder die Änderung von bereits erteilten Handelsaufträgen ein Insidergeschäft ist, wenn dies in Nutzung einer Insiderinformation geschieht, die der Insider bei Auftragserteilung nicht hatte (Art 8 Abs 1 Satz 2 MAR). Außerdem begeht künftig ein verbotenes Insidergeschäft bereits, wer aufgrund einer Empfehlung oder Anstiftung handelt, wenn er bloß „wissen sollte“, dass diese auf Insiderinformationen beruht (Art 8 Abs 3 MAR).

Weitere wesentliche Änderungen

Die Marktmanipulationstatbestände werden um das Manipulieren von Referenzwerten (wie etwa EURIBOR oder LIBOR) erweitert; außerdem wird künftig bereits der Versuch der Marktmanipulation strafbar sein. Die MAR bringt außerdem im Bereich Directors' Dealings umfassende Änderungen (etwa Meldepflicht auch für Schuldtitel, kürzere Meldefrist⁸⁾), regelt Marktsondierungen und Stabilisierungsmaßnahmen und sieht das Führen von Insiderlisten sowie Handelsverbote vor.

Resümee

Durch die MAR wird der Anwendungsbereich des gesamten Marktmissbrauchsregimes wesentlich erweitert. Außerdem bringt sie neben praxisrelevanten Änderungen in so gut wie jedem großen Themenkreis auch einige neue Bestimmungen, die das geltende Recht in dieser Form nicht kennt. Vor diesem Hintergrund sollten Betroffene ihre Emittenten-Compliance überprüfen und an die Vorgaben der MAR anpassen (etwa auch durch entsprechend aktualisierte Belehrungen und Schulungen der Mitarbeiter). Dies gilt insbesondere für Emittenten mit Finanzinstrumenten in einem MTF wie dem Dritten Markt der Wiener Börse, die sich auf zahlreiche für sie bislang nicht relevante Themen einstellen müssen.

Aufgrund der durch MAR und CRIM-MAD erheblich verschärften Sanktionen ist künftig besondere Vorsicht geboten. Bei schweren Verstößen sind neben Haftstrafen drakonische Geldstrafen vorgesehen, die für juristische Personen bis zu 15 Millionen Euro oder 15% des Konzernjahresumsatzes und für Führungskräfte bis zu 5 Millionen Euro betragen können (weitere: Veröffentlichung verhängter Sanktionen unter Nennung des Namens des Bestraften auf der Webseite der Aufsichtsbehörde und zahlreiche sonstige verwaltungsrechtliche Sanktionen).

„Künftig werden weitere wesentliche Gebiete des Kapitalmarktrechts durch in allen Mitgliedstaaten direkt geltende Vorschriften geregelt, etwa Insiderhandel, Marktmanipulation, Ad-hoc-Publizität und Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings).“

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission.

²⁾ Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie).

³⁾ Der Begriff „organisiertes Handelssystem“ (organized trading facility, kurz OTF) stammt aus der MiFID II und soll dazu dienen, sogenannte „Dark Pools“ einer Regelung zu unterziehen. Details zur Tragweite sind unklar und könnten einen eigenen Beitrag füllen.

⁴⁾ Wesentlichster Anwendungsfall werden weiter übertragbare Wertpapiere wie Aktien oder Anleihen sein. Für Details siehe Anhang I Abschnitt C MiFID II.

⁵⁾ Ähnlich Kalss/Hasenauer, Aktuelles zur Ad-hoc-Publizität bei Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen, GesRZ 2014, 269.

⁶⁾ Entspricht der Aussage des EuGH in seinem Urteil vom 28.6.2012, RS C-19/11 (Geltl) und beschäftigt die Praxis daher bereits seit einiger Zeit.

⁷⁾ Den Mitgliedstaaten steht es abweichend davon frei festzulegen, dass eine solche Erläuterung nur auf Verlangen der zuständigen Behörde zu erfolgen hat.

⁸⁾ Für Details dazu siehe Wiffing, Eigengeschäfte von Aufsichtsräten nach der Marktmissbrauchsverordnung, Aufsichtsrat aktuell 3/2015, 10 ff; Hartlieb/Simonishvili, Directors' Dealings nach der Marktmissbrauchsverordnung, ZFR 2015, 62 ff.



Anwaltliche Selbstdarstellung

Ein satirischer Blick auf neue Möglichkeiten der Selbstinszenierung in Zeiten von Facebook & Co oder „Willkommen in der Manege!“

Von RA Dr. Thomas Kraft



DR. THOMAS KRAFT

Dr. Thomas Kraft ist Rechtsanwalt und Selbstdarsteller bei Hermann & Kraft & Dallago / Kufstein (www.ad-voc.at) sowie auf diversen Tiroler Theater- und Musikbühnen (s. Anwalt Aktuell 08/12, Anwalt am Schlagzeug oder www.luckyjoe.at)

Ein vor langer Zeit ausgestrahlter ORF Beitrag über einen Wiener „Promi-Anwalt“ (er würde sich über diese Bezeichnung freuen) in Willkommen Österreich oder den Seitenblicken oder einem anderen Society-Format des öffentlichen Rundfunks: Der Anwalt führt in sein Büro, riesige Räume in einem Wiener Nobelbezirk, ein aufgeräumter antiker Schreibtisch ohne Akten, aber mit Gesichtsbräuner in der Mitte. Der Anwalt erklärt professionell lächelnd – er steht offensichtlich nicht zum ersten Mal vor einer Seitenblicke-Kamera –, dass eine braune Gesichtsfarbe Sportlichkeit, Dynamik und Erfolg symbolisiere und dies für einen Anwalt ebenso wichtig sei, wie seine Leistung. Was haben wir gelacht, damals. Keine launige Unterhaltung über Promi-Anwälte, bei der nicht das Schmankerl mit dem Gesichtsbräuner aufgetischt worden wäre.

Natürlich hatte der Kollege vollkommen recht! Wie lange ist das her? Fünfzehn, wohl eher zwanzig Jahre. Ich weiß nicht mehr, welche Prominenten er damals vertreten hatte, mit welchen Fällen er in den Medien war oder gar, ob er mit besonderen juristischen Erfolgen auftrumpfen konnte. Aber an den frechen Auftritt im Fernsehen und die unverblühte Ansage, Erfolg habe, wer Erfolg ausstrahle, indem er zu erkennen gebe, dass er es sich leisten kann, bei Sport und Freizeit braun zu werden, statt zu arbeiten, daran kann ich mich noch gut erinnern. Und wohl nicht nur ich!

Wer mit Missen und Popstars verkehrt, wer bei Charity-Golfturnieren mit Skilegenden spielt oder in Kitzbühel mit Starlets Champagner trinkt, der muss gut sein. Oder zumindest wird er bei Gericht und dem Gegner Eindruck machen. Wer sich einen solchen Anwalt leistet, dem ist es mit seinem Anliegen ernst, der kann nicht wirklich schuldig sein.

Mit Missen zu verkehren macht Eindruck, keine Frage, allerdings nicht unbedingt, wenn man eine Frau ist. Nachdem der Frauenanteil in der Anwaltschaft auf sensationelle 20 % gestiegen ist, stellen

sich da natürlich völlig neue Fragen in puncto Selbstdarstellung. Kommt es bei der Anwältin gut an, wenn sie es ihren männlichen Kollegen gleich tut und sich in Business-Macho-Posen fotografieren lässt (wir alle kennen Anwalts Lieblingsspose mit verschränkten Armen, steifem Rücken und dem Blick: „ich fress euch alle“) oder in den Bars der Nachtclubkönige launige Interviews zu zweideutigen Themen gibt? Erfolg macht nur Männer sexy, heißt es. Und ein bisschen sexy sollte der ideale Anwalt oder in diesem Fall die ideale Anwältin schon sein. Wir haben ja bereits gelernt, dass niemand gern seine wichtigen Anliegen einem blass-bleichen Sauerzopfgesicht anvertraut.

Nun bedarf es nicht viel Fantasie um zu errahnen, wo sich für die aufgeklärte Juristin neue Darstellungsmöglichkeiten eröffnen könnten. Eine Wiener Rechtsanwältin etwa sorgte vor Kurzem mit einem Foto ihres nackten Oberkörpers für Schlagzeilen. Das Bild, oben ohne in Jeans posiert und von hinten fotografiert, fand sich – und findet sich noch immer – auf ihrer Facebook-Seite. „Rechtsanwältin und Autorin“ steht darunter. Die Seite wurde seit der Veröffentlichung des Fotos hundertfach geliked und führte prompt – ein besseres Marketing könnte kein noch so teuer bezahlter Strategie erfinden – zu einer Disziplinaranzeige. Die heldenhafte Feme für die Freiheit weiblicher Selbstdarstellung in der Anwaltschaft war eine gefundene Schlagzeile für die österreichischen Qualitätsblätter im Kleinformat. Damit ging der Kampf für gleichberechtigte Selbstdarstellung erst richtig los. Hunderte Solidaritätsbezeugungen täglich, der Aufruf, wir alle sollen uns doch mit nacktem Rücken fotografieren lassen und das Bild als Protest ins Netz stellen (bedauerlicherweise machte den Anfang ein etwas unförmiger Herr, sodass es bei einer Einzelaktion blieb) und: weiter so, zeig es ihnen! Vielleicht findet das gelungene Beispiel ja Nachahmerinnen, auch in anderen Berufsgruppen, oder vielleicht dreht sich die Dame auch mal um, damit man ihr in die Augen sehen kann?

§ 45 der Richtlinien für die Berufsausübung des Rechtsanwaltsberufs besagt: Der Rechtsanwalt wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung. Das Wort vornehmlich wurde erst zur Jahrtausendwende eingefügt als Folge des Falls des Werbeverbots. Man reagierte auf die geänderten wirtschaftlichen Bedürfnisse des Standes. Nicht reagiert wurde hingegen auf sonstige geänderte gesellschaftliche Verhältnisse. So richtet sich der vielsagende Aufruf, doch bitte zunächst die Qualität der Arbeit vor anderen Vorzügen für sich sprechen zu lassen, nur an den Rechtsanwalt. Aber jeder fünfte Rechtsanwalt fällt ja, wie wir schon gehört haben, gar nicht unter diesen Begriff. Sind Rechtsanwältinnen womöglich bewusst davon befreit, vornehmlich durch die Qualität ihrer Arbeit werben zu müssen?

Der marketingbewusste Anwalt könnte da freilich sogleich weiterdenken: Wenn die Kollegin mit ihrem reizenden Kroatien-Urlaubsfoto womöglich mehr Aufmerksamkeit in der Männerwelt erregt, als der Kollege mit seiner Miss-Freundin, wer kümmert sich denn da entsprechend um das sträflich ver-

nachlässigte weibliche Klientenpotential, das im Gegensatz zu der Verteilung innerhalb der Berufsgruppe im wahren Leben sogar mehr als 50 % ausmacht? Es wäre wohl grob gleichheitswidrig, wenn der männliche Kollege, auch wenn er primär durch berufliche Qualitäten werben muss, nicht auch auf seine körperlichen Vorzüge, etwa seine gestählten Brustmuskeln und seine bodygebildeten tätowierten Oberarme, hinweisen dürfte.

Selbstdarstellung ist im Beruf des Anwalts wohl so alt, wie der Beruf selbst. Wer keinen Hang zur Selbstdarstellung hat, sollte seine Berufswahl womöglich noch einmal überdenken. Neue Medien eröffnen immer neue Möglichkeiten zur wirkungs- und lustvollen Selbstinszenierung. Dass böse Neider, die entweder biologisch benachteiligt, oder einfach nur nicht selbst auf die Idee gekommen sind, dem oder der innovativen Selbstinszenierer/ in den Auftritt vermiesen wollen, muss dabei nicht nur hingenommen werden, sondern darf sogar als willkommener Effektverstärker begrüßt werden. Willkommen in der Manege!

„Selbstdarstellung
ist im Beruf
des Anwalts wohl
so alt, wie der
Beruf selbst.“

OGB VERLAG

www.oegbverlag.at



web
book e
book
inside

www.arbeitsverfassungsrecht.at

Die Kommentierung der österreichischen Arbeitsverfassung

Gesamtwerk in 5 Bänden im Schuber + Online-Datenbank + e-book inside

Sieglinde Gahleitner, Rudolf Mosler (Hrsg.)

Gesetze und Kommentare / 2015 / 3224 Seiten / Hardcover / EUR 269,00
ISBN 978-3-99046-105-1

Der fünfbändige Kommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) ist die bewährte, vollständige und unverzichtbare Kommentierung des österreichischen kollektiven Arbeitsrechts. Das Werk umfasst neben den gedruckten Bänden im Schuber auch das e-book sowie die Zugangsberechtigung zur laufend aktualisierten Online-Datenbank mit benutzerfreundlicher Suchfunktion und weiterführenden Verlinkungen.

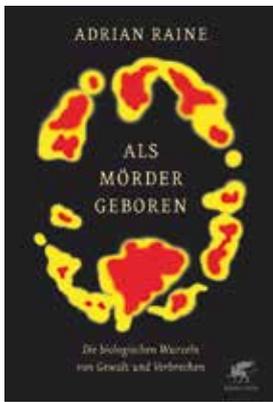
Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH | Fachbuchhandlung

T +43 1 405 49 98-132 | F +43 1 405 49 98-136

1010 Wien, Rathausstraße 21

www.arbeit-recht-soziales.at | kontakt@arbeit-recht-soziales.at





Adrian Raine
„Als Mörder geboren“

Adrian Raine, einer der führenden Kriminologen unserer Zeit, erforscht seit 35 Jahren die biologischen Grundlagen des Verbrechens und seine Ergebnisse sind spektakulär: Mit den neuesten Methoden der Neurowissenschaften sind bei vielen Gewaltverbrechern Abweichungen in den Arealen des Gehirns nachweisbar, welche die Gefühle steuern. Gibt es also das Killer-Gen? Ja, doch die tröstliche Einschränkung lautet: Die Entwicklung zum Psychopathen ist keine zwangsläufige. Weil das menschliche Gehirn flexibel und äußerst lernfähig ist, können gezielte Therapien und förderliche Umweltbedingungen gegensteuern.
(EUR 28,95 / ISBN 9783608946734)

Bücher im November

NEU IM REGAL. Weltweites Finanzsystem / Kriminologie / Justizirrtümer / Jahrbuch Öffentliches Recht / China am Scheideweg



Willem Middelkoop
„Der große Neustart“

Ein Neustart des Systems steht unmittelbar bevor. Wahrscheinlich wird das weltweite Finanzsystem noch vor dem Jahr 2020 einen anderen Anker finden müssen. Seit dem II. Weltkrieg war der Dollar das Zentrum des Geldsystems, aber Jahrzehnte voller Gelddruckerei haben ihn langsam aber beständig entwertet. In einem verzweifelten Versuch, das Dollar-System zu erhalten, führen die USA seit den 1960er-Jahren einen geheimen Krieg gegen Gold. China und Russland haben die amerikanische Nebelwand um Gold und den Dollar durchstoßen und sind nicht länger bereit, den USA Geld zu leihen. Beide Länder haben enorme Mengen von Gold angehäuft und sich so für die nächste Phase des globalen Finanzsystems positioniert. Middelkoop schreibt leicht verständlich, umfassend aber pointiert alles über die Geschichte des Geldes und des Dollar, den Krieg gegen das Gold und natürlich den großen Neustart.
(EUR 19,99 / ISBN 978-3-527-50839-6)



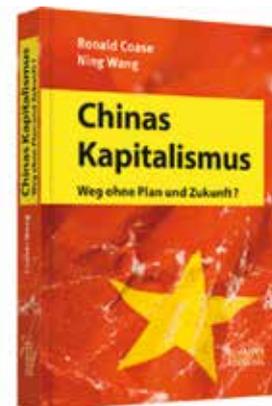
Thomas Darnstädt
„Der Richter und sein Opfer“

Eine Frau wird halbtot gewürgt in ihrer Wohnung gefunden. Die Indizien weisen auf den Ehemann Harry Wörz. Er wird noch in derselben Nacht verhaftet. Dass der seine Unschuld beteuert, hilft ihm nichts: Über 13 Jahre ist er gefangen im Netz der Justiz, viereinhalb Jahre wird er inhaftiert für eine Tat, die er nie begangen hat. Oder die 14-jährige Jennifer, die behauptet, von ihrem Vater und dessen Freund missbraucht worden zu sein. Bald sitzen die Männer in Haft. Es dauert Jahre, bis herauskommt, dass das Mädchen die Geschichte erfunden hat. Dies sind nur zwei von zahllosen Justizirrtümern, die sich Jahr für Jahr vor deutschen Strafgerichten ereignen. Schuld sind einseitige Ermittlungen, überschätzte Gutachter und selbstgewisse Richter. Doch selten bekennt sich die Justiz zu ihren Fehlern. Jeder kann ihr Opfer werden.
(EUR 19,99 / ISBN 9783492055581)



Gerhard Baumgartner
„Öffentliches Recht. Jahrbuch 2015“

Aufgabe eines Jahrbuches ist es, aktuelle Themen zu erörtern und einen Überblick über die Rechtsentwicklung zu geben. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die „Causa Hypo“ in diesem Band entsprechenden Niederschlag gefunden hat. Ausführlich besprochen werden auch die neuen Regelungen für parlamentarische Untersuchungsausschüsse und das Informationsordnungsgesetz. Weitere Beiträge befassen sich mit dem Vorschlag für eine B-VG-Novelle zur Informationsfreiheit, dem Symbole-Gesetz, dem Almfächenstreit und den Erfahrungen mit der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im zweiten Teil dieses Buches findet sich eine Darstellung der Rechtsentwicklung im öffentlichen Recht in der EU, im Bund und in den Ländern. Ergänzt wird diese Dokumentation durch einen Beitrag zu den Entscheidungen des EGMR.
(EUR 58,- / ISBN 978-3-7083-1050-3)



Ronald Coase / Ning Wang
„China am Scheideweg“

Chinas Wirtschaft stockt, ja. Sie aber zum Epizentrum einer kommenden Weltwirtschaftskrise zu schreiben, trifft nicht den Kern. Denn den 40-prozentigen Einbrüchen an den Aktienmärkten gingen Kurssteigerungen um 150 % voraus und der enormen Staatsverschuldung stehen die weltgrößten Währungsreserven gegenüber. Statt in der Krise zu stecken, befindet sich China aktuell am Scheideweg. Zwar funktioniert bislang der stillschweigende Gesellschaftsvertrag zwischen Kommunistischer Partei und Bevölkerung, der mangelnde Beteiligungsrechte durch steigenden Wohlstand kompensiert. Wie lange lässt sich die Mischung aus Parteidirigismus und Manchester-Kapitalismus durchhalten? Um langfristig erfolgreich zu sein, muss China den Transfer von der „Weltbank der Welt“ hin zu einer effizienten Innovationsökonomie schaffen.
(EUR 29,95 / ISBN 9783791032665)

Dem Trend folgen und vorsorgen!

Wer heute an die Zukunft denkt, ist meist verunsichert. Dabei wünschen sich die meisten Menschen Sicherheit, vor allem, wenn es um die Vorsorge geht. Warum Vorsorge im Trend liegt, erklärt ARTS-Gründer Leo Willert im Gespräch.

Herr Willert, Vorsorge bzw. Investitionen sind für die meisten Menschen emotionale Themen. Aber Sie verzichten beim Management Ihrer Fonds vollkommen auf Emotionen. Warum?

Willert: Vorsorge ist und bleibt ein wichtiges Thema, aber menschliche Emotionen führen häufig zu Fehlern bei der Geldanlage. Entscheidungen, die aus dem Bauch getroffen werden, sind meist von positiven oder negativen Erwartungen getrieben. Bei der Geldanlage ist es wichtig, Chancen emotionsfrei zu nutzen und vor allem das Risiko zu minimieren. Und das ist emotional oft schwierig. Das von ARTS entwickelte vollautomatische Handelssystem, das beim Management der C-QUADRAT ARTS Fonds zum Einsatz kommt, versucht anhand von mathematischen Modellen einerseits die Chancen an den Finanzmärkten zu nutzen und andererseits Risiken zu begrenzen. Und das vollkommen frei von Emotionen.

Muss man als Anleger nicht ständig die Märkte im Auge behalten, um schnell reagieren zu können?

Willert: Wenn Sie in einen vermögensverwaltenden Fonds investieren, übernimmt diese Aufgabe das Fondsmanagement. Und gerade wenn es um Vorsorge geht, sprechen wir von einem längeren Veranlagungshorizont, in dem es natürlich zwi-



Mag. Leo Willert, Head of Trading von ARTS Asset Management, einem Unternehmen der C-QUADRAT Gruppe

schendurch auch zu bestimmten Verlusten kommen kann. Um langfristig erfolgreich zu investieren, beziehungsweise vorzusorgen, sollte man einerseits versuchen Gewinne laufen zu lassen, aber andererseits große Verluste zu vermeiden. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie haben die C-QUADRAT ARTS Fonds in der Finanzkrise eindrucksvoll bewiesen. Das System hat unsere Kunden relativ schadlos durch die Krise gesteuert. Zum Beispiel hat der C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI in der Finanzkrise (06/2007 bis 03/2009) lediglich 10,89 Prozent verloren, während der Weltaktienindex MSCI im selben Zeitraum um mehr als 55 Prozent eingebrochen ist. Wir haben damals bewiesen, dass unser System auch auf negative Marktbewegungen rechtzeitig reagiert und Verluste begrenzt, denn um einen Kurseinbruch von 55% lediglich auszugleichen, benötigt man weit mehr als eine Verdoppelung der Performance, nämlich einen Anstieg von über 122%, wobei für 10,89% nur ein Performanceanstieg von 12,22% erreicht werden muss.

Die Bedürfnisse der Anleger sind unterschiedlich. Versuchen Sie, mit Ihrem Angebot auf die unterschiedlichen Anforderungen einzugehen?

Willert: Unser Angebot reicht von reinen Aktienfondsdachfonds, Mischfonds mit unterschiedlicher Risiko-Ertrags-Ausrichtung bis zu gemanagten Anleihenfondsdachfonds. Damit können wir die unterschiedlichen Risikoprofile und Anlagehorizonte unserer Kunden abdecken. Wie zum Beispiel mit dem C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG. Er verfügt über eine flexible Steuerung der Aktienquote und überzeugt seit mehr als zehn Jahren durch seine ansprechende Performance. In den letzten zehn Jahren erzielte der Fonds ein Plus von 61,24 Prozent bzw. eine Performance von 4,90 Prozent p.a. (Stand: 30.10.2015). Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG ist ein quantitativ gemanagter Dachfonds, verfügt über Top Ratings und ist vielfach ausgezeichnet.

■ Das ARTS-Handelssystem

Das ARTS Total-Return-System ist ein vollautomatisches trendfolgendes Handelssystem für Investmentfonds, dessen Kernstärke in der raschen Reaktion auf die jeweils aktuelle Marktlage liegt. Als erster Schritt wird entsprechend der aktuellen Börsenstimmung die Aktienquote festgelegt. Danach werden aus einer eigens entwickelten Datenbank mit weit mehr als 10.000 Fonds die jeweils trendstärksten ausgewählt. Ergänzend dazu können spezifische Trends auch über Einzelaktieninvestments abgedeckt werden. Durch das vollautomatische, trendfolgende Handelssystem wird eine Investition in überdurchschnittlich performende Sektoren im Aktienbereich ermöglicht. Da diese Sektoren allerdings auch überdurchschnittlich stark nach unten korrigieren können, werden gezielte Stop-Loss-Limits eingesetzt, um bei signifikant starken Abwärtsbewegungen Verluste zu begrenzen. Trendfolgesysteme zielen darauf ab, in bereits erkennbare Markttrends einzusteigen und versuchen daher nicht, einen Trend vorherzusagen.

Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu und garantieren keine gleiche oder ähnliche Performance für die Zukunft. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Berechnung der Performanceergebnisse nicht berücksichtigt. Die Performance wurde unter Anwendung der Berechnungsmethode der OeKB (Österreichische Kontrollbank) berechnet. Berechnungsquelle: Cyberfinancials Datenkommunikation GmbH. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind die jeweils gültigen Verkaufsprospekte, der Jahresbericht und, falls älter als acht Monate, der Halbjahresbericht. Das Kundeninformationsdokument („KID“, „KIID“) und der veröffentlichte Verkaufsprospekt (inklusive Fondsbestimmungen) für den die genannten Fonds in ihrer aktuellen Fassung stehen dem Interessenten auf Deutsch bei der C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, sowie im Internet unter www.c-quadrat.com kostenlos zur Verfügung.

Er kämpft gegen die **Korruption**

VEREINSGRÜNDUNG. Der Wiener Anwalt Helmut Grubmüller gründet „Unikorrupti“ – eine Plattform, die Korruption und Missstände aufdecken soll. Er zieht in den Kampf gegen Korruption, Freunderlwirtschaft, Machtgier und Bereicherung auf Kosten der Steuerzahler.

„In unserem Lande verändert sich das Staatswesen seit Jahrzehnten – und zwar durch strafrechtlich relevante Delikte, viel mehr aber durch solche, die strafrechtlich nicht erfassbar sind und Freunderlwirtschaft genannt werden“ sagt Rechtsanwalt Dr. Helmut Grubmüller am riesigen Besprechungstisch seiner Kanzlei im dritten Wiener Bezirk.
„Es läuft einiges falsch im Staat“ sagt er leise.

Fehde um Privatlinik

Grubmüllers Bruder Walter, ein Arzt, betrieb die Privatlinik „Vienna International Medical Clinic“ und wollte in den Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfond (PRIKRAF) aufgenommen werden, der durch die Sozialversicherungsträger finanziert wird. Ohne die Abrechnungsmöglichkeit über den PRIKRAF ist eine Privatlinik nicht konkurrenzfähig. Trotz zweier unabhängiger juristischer Gutachten wurde die Aufnahme in den Fond verweigert, mit Hinweis auf die geografische Nähe zum AKH. Der Bedarf für diese Klinik wurde prinzipiell in Frage gestellt. Wie die Brüder Grubmüller herausfanden gab es zeitlich parallel zur Absage des PRIKRAF Bestrebungen, auf dem Gelände des AKH eine 200-Betten-Privatlinik zu errichten. Für Anwalt Helmut Grubmüller ist es klar, dass der Drahtzieher

des negativen PRIKRAF-Bescheides im Fachverband der Gesundheitsbetriebe der Wirtschaftskammer sowie im Vorstand von vier Wiener Kliniken sitzt.

Nicht nur im Gesundheitsbereich

„Im Gesundheitsbereich können Sie ohne politischen Anschlag nicht bestehen“ sagt Helmut Grubmüller ein wenig resigniert. Die geplante Klinik sei geschlossen worden, 60 Arbeitsplätze gingen damit verloren, betont er.

Dies sei kein Einzelfall, vielmehr System – in Österreich: „Der Staat fährt in den letzten Jahren durch Misswirtschaft finanziell an die Wand!“ Davon betroffen sei nicht nur der Gesundheitsbereich, sondern die gesamte Wirtschaft: „Ich vertrete auch viele Unternehmen, die sagen: ‚Es macht keine Freude mehr!‘“

Inserate, Website

Der Verein www.unikorrupti.at präsentiert seine Anklagen und Ziele im Internet, geht aber auch mit Inseraten („Österreich“, Titelseite) in die Öffentlichkeit: „Wir sind eine unpolitische Organisation. Wir laden die Menschen ein, uns ihre Erfahrungen mitzuteilen, wohl wissend, dass wir einen Kampf gegen eine 1.000 Meter hohe Wand beginnen.“

„Es läuft einiges falsch im Staat“



Inserat „Österreich“



Dr. Helmut Grubmüller

43. Internationaler Kongress SKILEX

INTERNATIONAL AND AUSTRIAN SKI CHAMPIONSHIPS FOR LAWYERS / 28.2. bis 6.3.2016 in Gosau

Der 43. Internationale Kongress SKILEX 2016 führt uns in die Welterberegion Hallstatt-Dachstein/Salz-kammergut. Das Salzkammergut hat mit seiner beeindruckenden Berglandschaft und seinen glaskla-ren Seen eine lange touristische Tradition, insbeson-dere auch, was den Schneesport betrifft.

Die Schiregion bietet neben modernen Aufstiegs-hilfen, auch bestens präparierte Pisten, aber auch Freeride-Regionen und Fun-Parks.

Der ungebremste Trend zum Schifahren im freien Gelände, aber auch zum Schifahren in Fun-Parks wirft neue juristische Fragen auf. Dabei stellt sich regelmäßig die Frage nach der Eigenverantwortung des Schifahrers, aber auch nach dem Umfang von Verkehrssicherungspflichten des Schigebiets-Betreibers. Nunmehr liegen erste Gerichtsentscheidungen vor und es stellt sich die Frage, ob es neuer Verhaltensregeln bedarf. Dies zu besprechen und zu diskutieren wird Schwerpunkt des 43. Internati-onalen Schirechtskongresses sein.

SKILEX Kongress 2016
Seminare und Sportevents
28. Februar – 06. März 2016
Gosau / Österreich

■ **Referenten:**

Dr. Marwin Gschöpf:

„Methoden der Aufklärung von Skiunfällen“

Dr. Robert Wallner:

„Neue FIS-Regeln für Funparks: Ein geeigneter Ansatz zur Verhütung von Unfällen und Begrenzung der Haftung der Betreiber?“

Dr. Dominik Kocholl:

„Freeriden und Lawinen-Eigenverantwortung oder Haftung des Skigebietsbetreibers“

■ **Kongresshotel:** www.vitalhotelgosau.at

■ **Programm und Anmeldung:** www.skilex.eu



JuraPlus 

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**

Alles neu?

Die große Erbrechtsnovelle

GUT DING BRAUCHT OFFENBAR WEILE: Anfang 2017 wird die umfassendste Reform des österreichischen Erbrechts seit 1811 in Kraft treten.

„Ein großer Wurf? Dies liegt im Auge des Betrachters. Eine Annäherung an aktuelle Bedürfnisse allemal.“

Nicht nur die Sprache wird modernisiert...

Hat etwa § 531 ABGB („Verlassenschaft“) bislang gelautes: „Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, insofern sie nicht in bloß persönlichen Verhältnissen gegründet sind, heißt desselben Verlassenschaft oder Nachlaß“, wurde dieser nun sprachlich aktualisiert: „Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft.“

Wesentlich wurde in der Novelle darauf Wert gelegt, die sprachliche Verständlichkeit und Gesetzssystematik zu verbessern.

... sondern vor allem auch der Regelungsgegenstand.

Sicherlich wird es durch diese große Erbrechtsnovelle gelingen, diesen altherwürdigen Regelungskreis, der noch an den aufgeklärten Absolutismus und Fürst Metternich gemahnt, in der Gegenwart zu verankern. Die breitere Gestaltungsfreiheit für den Erblasser und die Miteinbeziehung auch von Lebensgefährten waren dringend notwendig. Naturgemäß gibt es noch Verbesserungsbedarf: so wäre etwa klarer zu regeln, was nun genau unter „Lebensgemeinschaft“ zu verstehen ist; derartige Unschärfen können jedoch noch durch den Gesetzgeber behoben bzw. zumindest durch die Gerichtspraxis faktisch entschärft werden.



Dr. Hubert Niedermayr, MBA,
ist Rechtsanwalt in Steyr und regelmäßig auch mit Banken- und Vertragsrecht befasst.

niedermayr@lwon.at

a Pflichtteilsrecht

Der Pflichtteil ist dasjenige, was ein Angehöriger bekommen muss. Hier wurde die bisherige komplizierte Regelung betreffend Anrechnungen – was hat der Betroffene schon zu Lebzeiten des Verstorbenen erhalten – vereinheitlicht. Grundsätzlich sind nun Vorwegempfang anzurechnen (§§ 780 ff.).

b Pflegende Angehörige können nun einen Ausgleich für erbrachte Pflegeleistungen verlangen. Relevant sind die letzten drei Jahre (§§ 677 f.).

c Lebensgemeinschaften wurden aufgewertet. Es wurde nun ein gesetzliches Erbrecht des Lebensgefährten (auch wenn dieser nicht im Testament bedacht wurde) verankert. (§ 748).

d Rechte des verbleibenden (Ehe-)Partners werden gestärkt: gibt es kein Testament, steht dieser nun auf einer Stufe mit Kindern und Eltern des Verstorbenen. Geschwister und Großeltern sind nun nicht mehr erbberechtigt (§§ 731 ff.).

e Sein Erbrecht hat bislang derjenige verloren, der gegen den Erblasser selbst eine schwere strafbare Handlung gesetzt hat; dies gilt nun auch dann, wenn nahe Angehörige desselben geschädigt wurden (§ 541).

f Und, besonders bedeutsam: „fremdhändige“, d.h. nicht vom Erblasser selbst handgeschriebene, Testamente sind hinkünftig nicht nur wie bisher vor drei Zeugen eigenhändig zu unterschreiben; nun ist auch mit einem eigenhändigen Zusatz ausdrücklich zu bekräftigen, dass der Erblasser das Unterschriebene auch als seinen letzten Willen will (§ 579).

g Schließlich finden sich im Falle eines Auslandsbezugs Regelungen, die die Rechtslage harmonisieren und klären sollen.

Alte Werte sind die neuen Renditen.

Das Wiener Zinshaus.
Sicher investieren –
verlässlich profitieren.



CURIOSA aus Gesetz & Verwaltung

ZUR KLARHEIT VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Keinen verfassungsrechtlichen Vorwurf vermag die für die Klarheit und das Verständnis der Rechtsordnung sicherlich abträgliche Praxis des Gesetzgebers zu begründen, gleiche Worte in verschiedenen Gesetzen mit unterschiedlichem Sinngehalt zu verwenden und eine Mehrzahl von (Umweltschutz-) Gesetzen mit einander teilweise überschneidenden Anwendungsbereichen und Schutzzwecken zu erlassen.

(VfGH 10. 12. 1993, G167/92; V75/92; V76/92; V77/92; V78/92)

BEARBEITUNG VON ANTRÄGEN

Persönliche Angaben zum Antrag sind freiwillig. Allerdings kann der Antrag ohne die persönlichen Angaben nicht weiterbearbeitet werden.

(Formular Postgirodienst - D)

BABYLONISCHES MUSIKGEWIRR BEI STAATSBESUCHEN

Entgegen allen Versuchen zur Vereinheitlichung von Besuchsabläufen kann man ein geradezu babylonisches Protokollgewirr beobachten, und jedes Land hat so seine Eigenheiten: Im Iran singt die Ehrengarde der Armee die Nationalhymne (laut und beherzt), in Brasilien reitet am Ende der Militärischen Ehren die Kavallerie am Palast des Staatspräsidenten vorbei, zur dröhnenden Melodie von „The Final Countdown“ (der - nomen est omen - Rockband „Europe“), in Deutschland - wie auch in anderen Ländern - wird das Flugzeug des Staatsgastes von der Grenze bis zum Zielflughafen von Kampfjets begleitet, in Mexiko werden zur Begrüßung von einem Pult aus Reden gehalten, und in einigen Ländern muss der Gast in der Landessprache den Soldaten der Ehrenformation der Armee etwas zurufen, was etwa so viel bedeutet wie: „Guten Tag, Soldaten, Ihr seid klasse Burschen!“ (auf Polnisch etwa lautend: „Czołem ohnierze!“), im Königreich Norwegen marschieren die Staatsoberhäupter zur Melodie „Drei Chinesen mit dem Kontrabass“

(Rauchensteiner, aaO)

MASSNAHME GEGEN AUTODIEBSTAHL

Die Überlassung eines Kfz mit unversperrten Türen und steckengelassenem Zündschlüssel an einen entsprechend abgerichteten Wachhund, mit dessen Verlässlichkeit aufgrund seines bisherigen Verhaltens gerechnet werden kann, ist eine wirksame Maßnahme gegen Fahrzeugdiebstahl.

(OGH 11.1.79, 7 Ob 73/78; ZVR 1980/44)

HABSBURG UND HOFBURG

Unaufhörlich vorkommender Name der ehemaligen Bewohner der Hofburg. Ursprünglich ein kleines Grafengeschlecht aus dem Gebiet der heutigen Schweiz, haben einige Mitglieder der Familie eine beachtliche Karriere gemacht. Der bekannteste 2004 noch lebende Vertreter, Otto, war kurz nach dem Amtsantritt von Bundespräsident Heinz Fischer zu einem Meinungsaustausch geladen. Als er das Maria-Theresien-Zimmer betrat, jenes Zimmer, von dem aus mehrere seiner Vorfahren die Geschicke Europas (wohin auch immer) gelenkt hatten, blieb er kurz stehen, ließ seinen Blick durch den Raum schweifen und meinte nach wenigen Sekunden: „Schön ist es hier.“ Trotz Schweizer Herkunft: very british.

(Rauchensteiner, aaO)

Gefunden von:

MANFRED MATZKA

Jg. 1950, Dr. iur.
Universitätsassistent 1972-1975,
Verfassungsdienst Bundeskanzleramt 1980-1987,
Kabinettschef BM f. Inneres 1989,
Sektionschef BM f. Inneres 1993,
Leiter Sektion 1 (Präsidium) Bundeskanzleramt 1999.
Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze im juristischen und kulturellen Bereich.

MEINHARD RAUCHENSTEINER

Jg. 1970, Dr. phil.
Journalist, unter anderem für „Frankfurter Hefte“ oder „morgen“,
Pressesprecher Bundespräsident Fischer, seit 2007 Berater des Bundespräsidenten für Wissenschaft, Kunst und Kultur.
Buchautor „Das kleine ABC des Staatsbesuchs“.

THEODOR THANNER

Jg. 1960, Dr. iur.
Leiter der Rechtssektion im BM für Inneres, Führungspositionen im Bundeskanzleramt sowie im BM für Landesverteidigung, seit 2007 Generaldirektor für Wettbewerb.
Dr. Thanner ist unter anderem Mitglied des Datenschutzrates und fachkundiger Laienrichter am Bundesverwaltungsgericht.

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak

(dd@anwaltaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer

(beate.haderer@anwaltaktuell.at)

Grafik & Produktion:

Othmar Graf

(graf@anwaltaktuell.at)

Autoren dieser Ausgabe:

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger,

Dr. Rupert Wolff,

Mag. Katharina Braun,

Stephen M. Harnik, NY

Mag. Karl Liebenwein,

Dr. Günther Gast,

Mag. Gernot Wilfling,

Dr. Thomas Kraft,

Dr. Hubert Niedermayr,

Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak & Partner KG,

5020 Salzburg, Österreich,

Linzer Bundesstraße 10,

Tel.: + 43/(0) 662/651 651,

Fax: DW -30

E-Mail: office@anwaltaktuell.at

Internet: www.anwaltaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,

5300 Hallwang

Auflage: 30.000 Exemplare

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

EILEEN FISHER MARINA RINALDI PERSONA AIRFIELD ELEMENTE CLEMENTE SALLIE SAHNE YOEK
ANNETTE GÖRTZ ELENA MIRO IGOR DOBRANIC ZEITLOS BEI LUANA NYDJ BACKSTAGE
MASHIAH ARRIVE HOPSACK OSKA OKISHI CHALOU / APRICO GUDRUN GRENZ OPEN END

PIA ANTONIA

MarkenMode ab Größe 42

1010 Wien	Tuchlauben 13
5020 Salzburg	Wolf Dietrich Straße 8 Herbert von Karajan-Platz 5
4020 Linz	Schillerstraße 5
6020 Innsbruck	Anichstraße 20
8010 Graz	Stubenberggasse 5
9020 Klagenfurt	Burggasse 2
München/Schwabing	Hohenzollernstraße 62

www.piaantonia.com

WIEN SALZBURG LINZ INNSBRUCK GRAZ KLAGENFURT MÜNCHEN

 Become our Fan
on Facebook!

C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG

Nachhaltige Top-Performance

* 10 Jahre | **61,34%**

* 10 Jahre p.a. | **4,90%**

* 1 Jahr | **7,14%**

* 5 Jahre p.a. | **3,53%**

Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu und garantieren keine gleiche oder ähnliche Performance für die Zukunft. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Berechnung der Performanceergebnisse nicht berücksichtigt. Die Performance wurde unter Anwendung der Berechnungsmethode der OeKB (Österreichische Kontrollbank) berechnet. *Berechnungsquelle: Cyberfinancials Datenkommunikation GmbH.



Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG verfügt über flexible Anlagerichtlinien und überzeugt seit mehr als zehn Jahren durch seine ansprechende Performance. Die Aktienquote¹⁾ kann bis zu 70 % betragen, die Anleihenquote²⁾ bis zu 100 % und die Geldmarktquote ebenfalls bis zu 100 %, wobei mindestens 70 % in EUR denominated Wertpapiere investiert wird. Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG ist ein quantitativ gemanagter Dachfonds der nach dem erfolgreichen ARTS Managementansatz verwaltet wird. Der Fonds verfügt über Top Ratings und ist vielfach ausgezeichnet.

¹⁾ in diese Quote fallen auch aktienähnliche begebare Wertpapiere, Unternehmensanleihen und sonstige Beteiligungspapiere.

²⁾ in diese Quote fallen alle Anleihen, die nicht bereits in der Quote für Aktien, Unternehmensanleihen und sonstige Beteiligungspapiere enthalten sind.

Vielfache Auszeichnungen



★★★★ Morningstar Rating™ Gesamt
Stand: 30.09.2015



Nähere Infos zum C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG erhalten Sie bei Ihrem persönlichen Anlageberater oder bei Ihrer Hausbank. ISIN: AT0000825393 . deutsche WKN: 541664 . C-QUADRAT Kapitalanlage AG . Schottenfeldgasse 20 . A-1070 Wien . Fax +43 1 51566-159 C-QUADRAT Info-Hotline: +43 1 51566-0 . www.c-quadrat.com

Diese Marketingmitteilung dient ausschließlich Informationszwecken und stellt kein Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen dar, noch ist sie als Aufforderung anzusehen, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder Nebenleistung abzugeben. Dieses Dokument kann eine Beratung durch Ihren persönlichen Anlageberater nicht ersetzen. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind die jeweils gültigen Verkaufsprospekte, der Jahresbericht und, falls älter als acht Monate, der Halbjahresbericht. Das Kundeninformationsdokument (»KID«, »KIID«) und der veröffentlichte Verkaufsprospekt (inklusive Fondsbestimmungen) für den »C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG« in seiner aktuellen Fassung steht dem Interessenten auf Deutsch bei der Kapitalanlagegesellschaft Ampega Investment GmbH, Charles-de-Gaulle-Platz 1, D-50679 Köln und bei der C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, sowie im Internet unter www.ampega.de und www.c-quadrat.com kostenlos zur Verfügung. ©2015 Morningstar. Alle Rechte vorbehalten. Details zum Morningstar Rating unter www.morningstar.de.
Alle Angaben ohne Gewähr. Stand November 2015